



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Die Rechtmäßigkeit der Filmvorführung in Schulklassen“

verfasst von / submitted by

Sophia Charlotte Keller

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 942

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Informations- und Medienrecht

Betreut von / Supervisor:

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Vorwort

Zunächst danke ich Herrn Prof. Dr. Thomas Hoeren ganz herzlich für die Betreuung der Masterarbeit.

Ganz besonders möchte ich mich bei meiner Mama und meinem Bruder Max bedanken, die mich ab der ersten Sekunde bei dem Masterstudium bedingungslos unterstützt haben und stets ein offenes Ohr für jegliche Belange hatten. Außerdem danke ich meiner Familie in Wien, ganz besonders meiner Tante Xenia und meiner Omi, die mich sehr herzlich empfangen haben und mir ein unvergleichliches wundervolles Jahr in Wien bereitet haben, welches ohne sie nicht möglich gewesen wäre.

Der größte Dank gilt Nicolas Thöne, welcher vor und während des Masterstudiums wie keine andere Person an meiner Seite stand und mir dabei nicht nur bedingungslosen Rückhalt gab, sondern mich auch unermüdlich ermutigte. Ich verdanke Dir so viel!

Wien, Oktober 2023

Sophia Charlotte Keller

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
I. Hintergrund.....	1
II. Forschungsgegenstand.....	2
III. Gang der Untersuchung.....	2
B. Das Bildungsprivileg gem. § 60a UrhG	4
I. Der Nutzungsumfang.....	4
II. Die Verwertungsarten.....	6
1. Vervielfältigung.....	6
2. Verbreitung.....	6
3. Öffentliche Wiedergabe.....	6
III. Der privilegierte Adressatenkreis	7
1. § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG.....	7
2. § 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG.....	7
IV. Der Zweck der Verwertung	8
V. Keine kommerzielle Nutzung.....	9
VI. Vergütung	9
C. Die Qualifizierung von Schulklassen als nichtöffentlich.....	10
I. Die Nichtöffentlichkeit von Schulklassen	10
II. Widersprüche bei der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen	11
1. Regelung und Ausweitung eines nicht existenten Sachverhalts.....	11
2. Abhängigkeit des Werknutzungsumfangs von der Verwertungsart.....	12
3. Filmvorführung in Schulklassen zu Unterhaltungszwecken	13
4. Fehlende Interessenabwägung	14
5. Lehrkräfte als „Urheberrechtsexperten“	15
III. Zwischenergebnis	16
D. Die Öffentlichkeit von Schulklassen	16
I. Der Begriff der Öffentlichkeit	18
1. Der Begriff der Öffentlichkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG nach nationalem Recht.....	19
2. Die InfoSoc-Richtlinie und die DSM-RL.....	20
3. Judikatur des EuGH.....	22
a) EuGH C-306/05 (SGAE): Verbreitung eines Signals mittels in den Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate	22
b) EuGH C-403/08 und C-429/08 (Football Association Premier League): Übertragung von Werken durch Rundfunkempfang für Gäste in Gastwirtschaft.....	23
c) EuGH C-135/10 (SCF): Verbreitung von Tonträgern in einer Zahnarztpraxis	24
II. Die Qualifizierung von Schulklassen als öffentlich oder nichtöffentlich.....	25
1. Die Öffentlichkeit von Schulklassen gem. § 15 Abs. 3 UrhG.....	25
2. Die Öffentlichkeit von Schulklassen aufgrund der InfoSoc-Richtlinie und der DSM-RL	29
3. Die Öffentlichkeit von Schulklassen i.S.d. Judikatur des EuGH	31
a) Abgrenzbarer Personenkreis.....	31
b) Allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen	31
c) Unbegrenzte Anzahl potenzieller Leistungsempfänger.....	32
d) Gewisser Nutzen.....	32
e) Neues Publikum.....	34
f) Bewusste Wiedergabehandlung und Aufnahmebereitschaft	36

g) Ergebnis	36
4. Der Öffentlichkeitsbegriff i.S.d. § 60a Abs. 1 UrhG.....	37
E. Die Filmaufführung in Schulklassen in Österreich	39
I. Die Öffentlichkeit von Schulklassen	40
II. Die Entscheidung „Schulfilm“ des OGH	41
1. Verfahrensgang.....	42
2. Die Gründe des OGH	42
3. Bewertung der Entscheidung des OGH.....	44
III. Vergütung	46
IV. Bedeutung der Entscheidung „Schulfilm“ für das deutsche Bildungsprivileg i.S.d. § 60a Abs. 1 dUrhG	46
F. Konsequenzen aus der Feststellung der Öffentlichkeit von Schulklassen bei Filmvorführungen für § 60a Abs. 1, 2 UrhG	48
I. Regelung eines existenten Sachverhalts durch § 60a Abs. 1, 2 UrhG.....	48
II. Gewandelte Überzeugung des Gesetzgebers	48
III. Schaffung eines angemessenen Interessenausgleichs	51
IV. Systematische und teleologische Auslegung	52
V. Realisierung des Gesetzgebungsziels	53
VI. Gleichbehandlung der Urheber durch einen einheitlichen Werknutzungsumfang und -zweck	54
VII. Zusammenfassung und Zwischenergebnis	55
VIII. Kritik an der Information des BMBF zur Filmvorführung in Schulklassen 55	
G. Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 60h Abs. 1, 2 Nr. 1 UrhG	56
H. Ergebnis: Die Rechtmäßigkeit der Filmvorführung in Schulklassen in der Praxis	58
I. Schlussbetrachtung und Ausblick.....	59
Abstract	62
Literaturverzeichnis	63
Internetquellen.....	72
Abkürzungsverzeichnis	75

A. Einleitung

Fragt man Lehrkräfte nach dem Umfang der zulässigen Wiedergabe von Filmen im Unterricht, erhält man im Regelfall die Antwort, dass sie den Schülerinnen und Schülern Filme per DVD oder auch von YouTube, Netflix usw. vollständig zeigen. Schließlich sei man ja unter sich. Ebenso häufig verweisen Lehrkräfte auf den „Graubereich“, den sie ausnutzen würden, wenn sie Filme in Schulklassen abspielen.

Der empfundene Graubereich lässt sich auf die urheberrechtliche umstrittene Frage der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit von Schulklassen zurückführen. Je nachdem wie diese Frage beantwortet wird, bedeutet es entweder, dass die Lehrkräfte richtig liegen und sie Filme in der Klasse vollständig zeigen dürfen oder dass sie bei der vollständigen Vorführung Urheberrechte verletzen.

Eines ist die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Vorführung von Filmen in Schulklassen jedenfalls nicht: ein Graubereich.

I. Hintergrund

Bereits vor der Reform des Urheberrechtsgesetzes mit dem Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG)¹ im Jahr 2018 bestand für die Verwertung von Werken in verschiedenen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes für den Bildungsbereich eine gesetzliche Erlaubnis. Schon zu diesem Zeitpunkt bestand in Bezug auf § 52a UrhG a.F. die Unklarheit, ob Schulklassen öffentlich oder nichtöffentlich² i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG sind.

Mit der Reform des Urheberrechtsgesetzes und der Schaffung von § 60a Abs. 1, 2 UrhG hat der Gesetzgeber neben der öffentlichen Zugänglichmachung als Verwertungsart die Formulierung der öffentlichen Wiedergabe „*in sonstiger Weise*“ in die Schranke des § 60a Abs. 1 UrhG für die Werknutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts aufgenommen. Insofern wird auch im neu geschaffenen § 60a Abs. 1 UrhG der Begriff der Öffentlichkeit in Bezug auf den Unterricht in Schulen verwendet, weshalb sich die Diskussion über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit von Schulklassen auch nach der Reform ungehindert fortsetzt.

Da weder der Gesetzgeber noch ein oberstes Gericht in Deutschland den Öffentlichkeitsbegriff für Schulklassen i.S.d. § 52a UrhG a.F. bzw. § 60a Abs. 1 UrhG geklärt haben, bedarf es der Auslegung durch die Rechtswissenschaft.

¹ Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft vom 01.09.2017, BGBl. I, S. 3346 vom 07.09.2017.

² Die Schreibweise variiert zwischen nicht-öffentlich und nichtöffentlich, wobei im Folgenden die Schreibweise nichtöffentlich verwendet wird.

II. Forschungsgegenstand

Im Jahr 2022 veröffentlichte Spindler ein „Kurzgutachten zu Fragen der Öffentlichkeit bei Gebrauch von urheberrechtlich geschützten Werken im Unterricht und in der Lehre“,³ in welchem er zu dem Ergebnis kommt, dass ein geschlossener Klassenverband keine Öffentlichkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG bzw. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL⁴ darstellt.⁵

Die vorliegende Untersuchung knüpft zur Beantwortung an diese Frage an die Qualifizierung der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit eines Klassenverbands i.S.v. Schulklassen an. Damit sind die Schülerinnen und Schüler einer Klasse gemeint, in welchen eine Lehrkraft unterrichtet.⁶ Ausgehend von der Qualifizierung von Schulklassen als öffentlich oder nichtöffentlich sind in der Untersuchung sodann rechtliche Konsequenzen zu ziehen, welche im Ergebnis die Frage nach der urheberrechtlichen Rechtmäßigkeit der Filmvorführung in Schulklassen beantworten.

III. Gang der Untersuchung

Zu Beginn der Untersuchung wird nach der Einleitung die Schranke des § 60a Abs. 1, 2 UrhG inhaltlich vorgestellt.

Daraufhin werden in Abschnitt C.I. die Gründe vorgestellt, welche für die Nichtöffentlichkeit von Schulklassen vorgebracht werden. Bei dieser Einordnung kommt es jedoch zu unterschiedlichen Widersprüchen, die notwendigerweise im Anschluss aufzuzeigen sind.

Im darauffolgenden Abschnitt werden zunächst die verschiedenen Kriterien für den Begriff der Öffentlichkeit in abstrakter Weise dargestellt. Im Anschluss werden diese einer kritischen Analyse am konkreten Beispiel des Klassenverbands unterzogen.

Notwendigerweise erfolgt dahingehend nicht nur eine Bewertung nach der nationalen Rechtsvorschrift des § 15 Abs. 3 UrhG, sondern ebenso eine Auseinandersetzung mit der

³ Spindler, Kurzgutachten zur Öffentlichkeit, [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kurzgutachten zu Fragen der %C3%96ffentlichkeit bei Gebrauch von urheberrechtsgesch%C3%BCzten Werken im Unterricht und in der Lehre.pdf](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kurzgutachten_zu_Fragen_der_%C3%96ffentlichkeit_bei_Gebrauch_von_urheberrechtsgesch%C3%BCzten_Werken_im_Unterricht_und_in_der_Lehre.pdf) [12.10.2023].

⁴ Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

⁵ Spindler, Kurzgutachten zur Öffentlichkeit, S. 13, [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kurzgutachten zu Fragen der %C3%96ffentlichkeit bei Gebrauch von urheberrechtsgesch%C3%BCzten Werken im Unterricht und in der Lehre.pdf](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kurzgutachten_zu_Fragen_der_%C3%96ffentlichkeit_bei_Gebrauch_von_urheberrechtsgesch%C3%BCzten_Werken_im_Unterricht_und_in_der_Lehre.pdf) [12.10.2023].

⁶ Loewenheim in: FS Schricker, 413 (414).

InfoSoc-RL sowie der DSM-RL⁷. Die Anwendbarkeit der InfoSoc-RL bedingt, dass die Judikatur des EuGH zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe i.S.d. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL bei der Qualifizierung der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit von Schulklassen ebenfalls in den Blick zu nehmen ist.

Der Abschnitt D.II. schließt, ausgehend von den zuvor getroffenen Ergebnissen, als erstes Ergebnis der Untersuchung mit einer Bewertung des Öffentlichkeitsbegriffs für Schulklassen i.S.d. § 60a Abs. 1 UrhG.

Daraufhin wird die Rechtslage zur sog. Filmaufführung⁸ in Schulklassen in Österreich gem. § 56c Abs. 1 österreichisches Urheberrechtsgesetz (öUrhG) dargestellt, die vor allem deshalb von Bedeutung ist, weil der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) über die Öffentlichkeit von Schulklassen im Jahr 2008 entschieden hat. Die Entscheidung wird daher in Abschnitt E.II. vorgestellt und nachfolgend kritisch bewertet, um daraufhin die Bedeutung der Entscheidung für die deutsche Rechtslage darzulegen.

Weiterführend werden in Abschnitt F. die Konsequenzen der Feststellung der Öffentlichkeit von Schulklassen im Hinblick auf § 60a Abs. 1, 2 UrhG gezogen. Diesbezüglich wird an die zuvor dargelegten Widersprüche bei der Annahme der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen angeknüpft. Diese werden, wie anschließend dargelegt, durch die Qualifizierung von Schulklassen als öffentlich aufgelöst. Dabei wird im Wege einer historischen, systematischen und teleologischen Auslegung eine verfassungs- und richtlinienkonforme Lösung aufgezeigt, welche sowohl die Interessen der Urheber⁹, als auch die Interessen derjenigen berücksichtigt, die Filmwerke im Unterricht vorführen. Auf diese Weise soll ein Weg aufgezeigt werden, der die Filmvorführung in Schulklassen als Bestandteil der öffentlichen Wiedergabe rechtlich widerspruchsfrei ermöglicht.

Bei der Filmvorführung in Schulklassen ist neben der Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs für Schulklassen ebenso die gesetzliche Regelung zur Vergütung in den Blick zu nehmen. Daher widmet sich Abschnitt G. einer grundlegenden Bewertung zur Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe von Werken i.S.d. § 60h Abs. 1, 2 Nr. 1 UrhG.

⁷ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

⁸ Österreich: Filmaufführung vgl. § 18 Abs. 1 öUrhG; Deutschland: Filmvorführung vgl. § 19 Abs. 4 UrhG.

⁹ Nachfolgend wird die männliche Bezeichnung „*Urheber*“ aufgrund des Terminus im Urheberrechtsgesetz verwendet. Die Bezeichnung Urheber bezieht sich auf männliche, weibliche sowie diverse Personen.

Abschließend werden in Abschnitt H. und I. die zuvor gewonnenen Ergebnisse auf die Filmvorführung in Schulklassen in der Praxis übertragen. Es wird aufgezeigt, wie die Vorführung von Filmen in Schulklassen rechtmäßig erfolgen kann.

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick in Abschnitt I.

B. Das Bildungsprivileg gem. § 60a UrhG

Für die Umsetzung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Deutschland ist es unerlässlich, dass Lehrkräfte und auch Schülerinnen und Schüler urheberrechtlich geschützte Werke i.S.d. § 2 UrhG wie bspw. Sprachwerke und Musikwerke nutzen können. Für die Nutzung von Werken in Schulen als Bildungseinrichtungen sieht das Urheberrechtsgesetz eine Urheberrechtsschranke in § 60a UrhG vor.¹⁰

§ 60a Abs. 1 UrhG erteilt den Adressaten die Möglichkeit, dass sie auf einer gesetzlichen Grundlage auch ohne Zustimmung eines Urhebers Werke unter den bestimmten Voraussetzungen verwerten dürfen.¹¹

Diese Vorschrift trat zum 01.03.2018 mit dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)¹² in Kraft und war zunächst auf fünf Jahre befristet, wobei die Befristung mit dem sog. Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes¹³ vom 07.06.2021 aufgehoben wurde.¹⁴

I. Der Nutzungsumfang

Bis zur Novelle des Bildungsprivilegs in der Fassung des heutigen § 60a Abs. 1 UrhG waren die Schranken für die Nutzung von Werken in Bildungseinrichtungen nicht zentral in einer Vorschrift zusammengefasst, sondern verteilten sich auf mehrere Bestimmungen im Urheberrechtsgesetz.¹⁵

Gem. § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a.F. durften u.a. kleine Teile eines veröffentlichten Werkes zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen öffentlich zugänglich gemacht werden. § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. erlaubte, dass Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen hergestellt werden dürfen.

¹⁰ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 1.

¹¹ Loewenheim in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 19 Rn. 1, 7.

¹² Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft vom 01.09.2017, BGBl. I, S. 3346.

¹³ BGBl. I 2021, S. 1204.

¹⁴ Grübler in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer, BeckOK UrhG, § 60a Rn. 0; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 1.

¹⁵ Stieper in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 35 Rn. 1; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 1; Lüft in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 60a Rn. 1; Berger, GRUR 2017, 953.

Hinsichtlich des in beiden Vorschriften normierten Nutzungsumfangs i.F.v. „*kleine Teile*“ ließ der Gesetzgeber offen, wie viel ein kleiner Teil eines Werkes umfasst. Diesbezüglich reichten die Auffassungen zum Werknutzungsumfang von maximal drei Seiten, über 10% bis zu 20% eines Werkes.¹⁶ Ausgehend von dem unbestimmten Rechtsbegriff „*kleine Teile*“ entstand eine entsprechende Unklarheit bzgl. des zulässigen Nutzungsumfangs von Werken im Bildungsbereich, was Anlass zur Kritik bot.¹⁷

Zur Beseitigung der durch den unbestimmten Rechtsbegriff entstehenden, Rechtsunsicherheit wurde im Zuge des UrhWissG ein prozentualer Nutzungsumfang von bis zu 15% eines Werkes in § 60a Abs. 1 UrhG aufgenommen.¹⁸ Diese Reform wurde als „*qualitative Verbesserung des Urheberrechtsgesetzes*“¹⁹ bewertet.²⁰

Obwohl der Gesetzgeber in der Reform nicht die Grundlage für die Bemessung der 15% bestimmt hat, wird der Gesamtumfang eines Werkes als Maßstab zugrunde gelegt.²¹ In der Praxis bedeutet dies, dass bei Sprachwerken neben dem inhaltlichen Teil zusätzlich bspw. das Inhalts- und Literaturverzeichnis in der Bemessung der gesamten Seitenzahlen zu berücksichtigen sind und sich danach der Umfang von bis zu 15% bestimmt.²² Ähnlich ist es bei Filmwerken, welche einen Vor- und Abspann enthalten, die ebenfalls beim Gesamtumfang zu berücksichtigen sind.²³

Darüber hinaus dürfen gem. § 60a Abs. 2 UrhG u.a. Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift sowie sonstige Werke geringen Umfangs abweichend von § 60a Abs. 1 UrhG vollständig genutzt werden.²⁴ Ausweislich der Gesetzesbegründung sind Werke geringen Umfangs z.B. Druckwerke im Umfang von bis zu 25 Seiten und Filme im Umfang von bis zu 5 Minuten.²⁵

Über den gesetzlich erlaubten Umfang hinaus bedarf es einer vertraglichen Erlaubnis.²⁶

¹⁶ Loewenheim in: Schricker/Loewenheim, UrhG (5. Aufl., 2017), § 52a Rn. 4, § 53 Rn. 55; Dustmann in: Fromm/Nordemann, UrhG (2014), § 52a Rn. 7; Hoeren, ZUM 2011, 369 (369 f.); Berger, GRUR 2011, 1058 (1062).

¹⁷ Vgl. BGH GRUR 2014, 549 (551) Rn. 25; Vgl. Pflüger/Hinte, ZUM 2018, 153 (158).

¹⁸ BT-Drs. 18/12329, S. 3, 35; Stieper in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 35 Rn. 5.

¹⁹ Pflüger/Hinte, ZUM 2018, 153 (158).

²⁰ de la Durantaye, GRUR 2017, 558 (564).

²¹ BGH GRUR 2014, 549 (552) Rn. 29 f.; Stieper in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 35 Rn. 6; Mäs, Urheberrechte in der digitalen Schule, 115.s

²² Stieper in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 35 Rn. 6.

²³ Stieper in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 35 Rn. 6.

²⁴ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 14.

²⁵ BT-Drs. 18/12329, S. 35; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 16.

²⁶ BT-Drs. 18/12329, S. 3.

II. Die Verwertungsarten

Die zulässigen Verwertungsarten für die Werknutzung in Schulen wurden durch das UrhWissG zentral in § 60a Abs. 1 UrhG zusammengefasst.²⁷ Demnach darf im zulässigen Umfang ein Werk „*vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich [...] oder in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden*“. Die durch den Gesetzgeber gesetzlich erlaubten Verwertungsarten für die Werknutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts sollen nachfolgend näher dargestellt werden.

1. Vervielfältigung

Das Vervielfältigungsrecht i.S.d. § 16 UrhG umfasst das Recht, dass Vervielfältigungsstücke eines Werks hergestellt werden dürfen. Ein Werk wird also analog oder digital reproduziert und dadurch vervielfältigt.²⁸ Im schulischen Bereich ist davon bspw. die Fotokopie eines Arbeitsblattes als analoges Vervielfältigungsstück oder der Scan eines Arbeitsblattes als digitales Vervielfältigungsstück umfasst.

2. Verbreitung

Das Verbreitungsrecht i.S.d. § 17 Abs. 1 UrhG umfasst das Recht, dass ein Werk im Original oder die Vervielfältigungsstücke eines Werkes der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht werden dürfen, was die Verbreitung in körperlicher Form betrifft.²⁹ Im schulischen Alltag stellt das Austeilen von Kopien eines Arbeitsblattes an Schülerinnen und Schüler die Verwertungsform der Verbreitung dar.

3. Öffentliche Wiedergabe

§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG sieht das Recht von Urhebern zur öffentlichen Wiedergabe vor, worunter gem. § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UrhG auch das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG fällt.³⁰

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung beinhaltet die Erlaubnis, dass ein Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit orts- und zeitunabhängig zugänglich gemacht wird.³¹ Diese Form der öffentlichen Wiedergabe war bereits bis zum Inkrafttreten des UrhWissG durch § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a.F. gesetzlich für den Unterricht erlaubt. Der Gesetzgeber hat in § 60a Abs. 1 UrhG gleichwohl das Verwertungsrecht der

²⁷ Vgl. Stieper in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 35 Rn. 17.

²⁸ Loewenheim in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 20 Rn. 4, 10 f.

²⁹ Loewenheim in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 20 Rn. 23.

³⁰ v. Ungern-Sternberg in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 19a Rn. 3.

³¹ v. Ungern-Sternberg in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 19a Rn. 54.

öffentlichen Zugänglichmachung nochmals explizit neben den anderen Formen der öffentlichen Wiedergabe hervorgehoben und erlaubt es somit auch jetzt gesetzlich, dass bspw. Lehrkräfte ein Arbeitsblatt auf einer Lernplattform zum Abruf durch Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellen.³²

Die ansonsten nach § 52 Abs. 1 S. 1 UrhG a.F. gesetzlich erlaubte öffentliche Wiedergabe, welche allerdings durch § 52 Abs. 3 UrhG a.F. eine erhebliche Einschränkung erfuhr, wurde durch das UrhWissG in § 60a Abs. 1 UrhG dahingehend reformiert, dass fortan die öffentliche Wiedergabe „*in sonstiger Weise*“ als zulässige Werknutzung gesetzlich erlaubt wird. Auf diese Weise können die Adressaten von § 60a Abs. 1 UrhG die weiteren Verwertungsarten der öffentlichen Wiedergabe als Oberbegriff i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG wie bspw. das Vorführungsrecht von Filmwerken i.S.d. § 19 Abs. 4 UrhG in Anspruch nehmen.³³ Der Gesetzgeber wollte mit der Aufnahme der öffentlichen Wiedergabe in sonstiger Weise die unkörperliche Werknutzung im Bildungsbereich „*zukunftsfest*“³⁴ gesetzlich erlauben.³⁵

III. Der privilegierte Adressatenkreis

1. § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Die gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung von Werken i.S.d. § 60a Abs. 1, 2 UrhG zur Veranschaulichung des Unterrichts adressiert gem. § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG Lehrende und Teilnehmer³⁶ der jeweiligen Veranstaltung. Im schulischen Bereich sind damit bspw. Lehrkräfte als Lehrende sowie Schülerinnen und Schüler als Teilnehmer einer Klasse oder eines Unterrichtsfachs i.S.d. der jeweiligen Veranstaltung gemeint.³⁷

2. § 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG

Zur Veranschaulichung des Unterrichts an Schulen dürfen Werke im Umfang der Nutzungsgrenzen von § 60a Abs. 1, 2 UrhG auch für Dritte i.S.d. § 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden, „*soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient*“.

³² Vgl. v. Ungern-Sternberg in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 19a Rn. 6.

³³ BT-Drs. 18/12329, S. 48; Stieper in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 35 Rn. 17; Lüft in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 60a Rn. 9.

³⁴ BT-Drs. 18/12329, S. 36; Stieper in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 35 Rn. 17.

³⁵ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 6.

³⁶ Siehe Fn. 9.

³⁷ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 10.

Damit hat der Gesetzgeber die vor dem Inkrafttreten des UrhWissG bestehende Schranke für die vergütungsfreie öffentliche Wiedergabe bei Schulveranstaltungen von § 52 Abs. 1 UrhG a.F. für nicht der jeweiligen Bildungseinrichtung angehörende Personen im Bildungsprivileg aufgenommen.³⁸ Anders als bei § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG a.F. fehlt jedoch die für die rechtmäßige öffentliche Wiedergabe weitergehende Voraussetzung, dass die Schulveranstaltung ausschließlich „*einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen*“ zugänglich gemacht werden darf.³⁹ Es ist daher auch möglich gegenüber Dritten, welche die Website einer Schule aufgerufen haben, den Unterricht bzw. Unterrichtsergebnisse aus der jeweiligen Schule zu präsentieren.⁴⁰

Allerdings muss das gegenüber Dritten genutzte Werk bereits im Vorfeld zur Veranschaulichung des Unterrichts genutzt worden sein, da den Dritten insofern nur Unterrichtsergebnisse vorgestellt werden sollen.⁴¹ Exemplarisch bietet die Schranke von § 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG die Möglichkeit, dass ein von Schülerinnen und Schülern im Musikunterricht einstudiertes Lied Erziehungsberechtigten oder auch Besuchern beim Tag der offenen Tür präsentiert werden darf.⁴²

IV. Der Zweck der Verwertung

Die gesetzliche Erlaubnis i.S.d. § 60a Abs. 1, 2 UrhG ermöglicht es den Adressaten, dass sie Werke zur „*Veranschaulichung des Unterrichts*“ nutzen dürfen. Ausgehend vom Wortlaut sind damit auch Werknutzungen zur „*Vor- und Nachbereitung*“⁴³ des Unterrichts erfasst, sodass sich die gesetzliche Erlaubnis nicht nur auf eine Werknutzung *im* Unterricht beschränkt.⁴⁴

Darüberhinausgehende Werknutzungen wie bspw. für organisatorische Zwecke im schulischen Zusammenhang unterliegen jedoch nicht der Schranke von § 60a Abs. 1, 2 UrhG.⁴⁵ Da aber Schulen nicht nur ein Auftrag zur Bildung, sondern auch ein Auftrag zur Erziehung obliegt,⁴⁶ dient die Werknutzung i.S.d. § 60a UrhG dazu, dass Schülerinnen und Schülern die Bildungs- und Erziehungsinhalte im Wege der Werknutzung auf anschauliche Art und Weise vermittelt werden.⁴⁷

³⁸ BT-Drs. 18/12329, S. 37.

³⁹ Vgl. Stieper in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 35 Rn. 21.

⁴⁰ BT-Drs. 18/12329, S. 37; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 12.

⁴¹ BT-Drs. 18/12329, S. 37.

⁴² BT-Drs. 18/12329, S. 37.

⁴³ BT-Drs. 18/12329, S. 36.

⁴⁴ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 5.

⁴⁵ Stieper in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 35 Rn. 18; Berger, GRUR 2017, 953 (960).

⁴⁶ Badura in: Dürig/Herzog/Scholz, GG Bd. II, Art. 7 Rn. 1, 10.

⁴⁷ Vgl. Lüft in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 60a Rn. 10.

V. Keine kommerzielle Nutzung

Die Verwertung von Werken in Bildungseinrichtungen ist jedoch nur von der Schranke i.S.d. § 60a Abs. 1, 2 UrhG erfasst, wenn es sich um eine nicht-kommerzielle Nutzung handelt. Da es jedoch nicht auf die kommerzielle Ausrichtung der Bildungseinrichtung, sondern die kommerzielle Verwertung eines Werkes ankommt, unterfällt auch die Werknutzung an Schulen in privater Trägerschaft dem Bildungsprivileg von § 60a UrhG.⁴⁸ Eine kommerzielle Nutzung i.S.d. § 60a Abs. 1 UrhG liegt insofern erst dann vor, wenn mit der Unterrichtsdurchführung ein Gewinn erzielt werden soll.⁴⁹ Eine kommerzielle Nutzung von Werken liegt bspw. bei privat betriebenen Sprachinstituten vor.⁵⁰

VI. Vergütung

Für die Urheber besteht als Ausgleich zur bestehenden Schranke des § 60a Abs. 1, 2 UrhG gem. § 60h Abs. 1 UrhG grundsätzlich ein Anspruch auf angemessene Vergütung.⁵¹ Der Vergütungsanspruch soll den Interessen des Urhebers Rechnung tragen, deren Rechte i.S.d. § 11 UrhG bereits dahingehend eingeschränkt werden, dass im Interesse des Bildungs- und Erziehungsauftrags eine Werknutzung im Unterricht ohne Einholung von Nutzungsrechten in einem gewissen Umfang gesetzlich erlaubt wird.⁵²

Vergütungsfrei ist hingegen gem. § 60h Abs. 2 Nr. 1 Hs. 1 UrhG die zwischen Lehrenden und Teilnehmern i.S.d. § 60a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG erfolgte öffentliche Wiedergabe von Werken. Es besteht jedoch eine Ausnahme von der Ausnahme für die Verwertung der öffentlichen Zugänglichmachung. Diese ist von der Vergütungsbefreiung gem. § 60h Abs. 2 Nr. 1 Hs. 2 UrhG ausgenommen, sodass die Nutzungshandlung der öffentlichen Zugänglichmachung vergütungspflichtig ist.⁵³ Die öffentliche Wiedergabe von Werken, die keine öffentliche Zugänglichmachung darstellt, ist hingegen nicht vergütungspflichtig.⁵⁴

Am Beispiel von „*Harry Potter – Der Stein der Weisen*“ bedeutet dies, dass die öffentliche Zugänglichmachung von bis zu 15% des Sprachwerks auf einer digitalen Lernplattform für eine Schulklasse vergütungspflichtig ist. Die Vorführung des Filmwerks „*Harry Potter –*

⁴⁸ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 7; BT-Drs. 18/12329, S. 36.

⁴⁹ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 7; BT-Drs. 18/12329, S. 36.

⁵⁰ Grübler in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer, BeckOK UrhG, § 60a Rn. 10; Lüft in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 60a Rn. 10; BT-Drs. 18/12329, S. 36.

⁵¹ Lüft in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 60h Rn. 3; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60h Rn. 1.

⁵² Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60h Rn. 1; Vgl. Hoeren, ZUM 2011, 369 (372).

⁵³ Lüft in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 60h Rn. 6; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60h Rn. 7.

⁵⁴ Lüft in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 60h Rn. 6; Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60h Rn. 7; BT-Drs. 18/12329, S. 47.

Der Stein der Weisen“ in einer Schulklasse unterliegt als öffentliche Wiedergabe außerhalb der öffentlichen Zugänglichmachung jedoch keiner Vergütungspflicht.

C. Die Qualifizierung von Schulklassen als nichtöffentlich

Ausgehend vom Bildungsprivileg i.S.d. § 60a Abs. 1, 2 UrhG ist es urheberrechtlich zulässig, dass Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern als privilegiertem Personenkreis nach Nr. 1 zur Veranschaulichung des Unterrichts ein Filmwerk im Umfang von bis zu 15% oder bei einer Gesamtdauer von bis zu 5 Minuten im gesamten Umfang i.S.d. öffentlichen Wiedergabe gem. § 15 Abs. 2 UrhG vorführen.

Die Vorführung von Filmwerken in Schulklassen aufgrund der Urheberrechtsschranke des § 60a Abs. 1, 2 UrhG setzt damit jedoch voraus, dass das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG überhaupt betroffen ist.⁵⁵

I. Die Nichtöffentlichkeit von Schulklassen

Allerdings wird eingewandt, dass Schulklassen nichtöffentlich seien, weshalb es sich bei der Vorführung von Filmen nicht um eine öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG handele, sodass das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG nicht betroffen sei.⁵⁶

Die Nichtöffentlichkeit von Schulklassen wird damit begründet, dass einem Klassenverband eine bestimmte und begrenzte Anzahl von Schülerinnen und Schülern angehöre,⁵⁷ welche in ihrer Zusammensetzung als Schulklasse „statisch“⁵⁸ seien und der Unterricht einer Schulklasse nicht durch Dritte ohne Weiteres aufgesucht werden könne.⁵⁹ Zudem würden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich über viele Jahre nahezu täglich zusammenkommen,⁶⁰ sodass eine persönliche Beziehung der Schülerinnen und Schüler untereinander bzw. eine persönliche Beziehung zur Lehrkraft bestünde, welche zum

⁵⁵ Vgl. *Hoeren* in: *Loewenheim, UrhR-HdB*, § 21 Rn. 6.

⁵⁶ *Neumann*, Urheberrecht und Schulgebrauch, 93; *Dreier* in: *Dreier/Schulze, UrhG*, § 60a Rn. 6; *Spindler*, Kurzgutachten zur Öffentlichkeit, 13, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kurgutachten_zu_Fragen_der_%C3%96ffentlichkeit_bei_Gebrauch_von_urheberrechtsgesch%C3%BCtzten_Werken_im_Unterricht_und_in_der_Lehre.pdf [22.10.2023]; *von Bernuth*, Grundkurs Schulrecht XI, S. 30 f.; *Kiersch*, WRP 2018, 1422 (1425, 1427); *Lorenz*, ZRP 2008, 261 (262); *Lorenz*, RdJB 1/2005, 43 (45); *Haupt*, ZUM 2004, 104 (105, 110); *Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)*, faq-teachers-de, Nr. 2a, 2b, <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/faq-teachers-de#5> [31.08.2023]; *Kreutzer/Rack/Fil-eccia* in: *Klicksafe*, 34, https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/materials_and_ordering_system/download/K034_Nicht-alles-was-geht-ist-auch-erlaubt_Unterrichtsmaterialien.pdf [31.08.2023]; *BT-Drs.* 10/3360 S. 19.

⁵⁷ *Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)*, faq-teachers-de, Nr. 2a, <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/faq-teachers-de#5> [31.08.2023]; *Kiersch*, WRP 2018, 1422 (1425).

⁵⁸ *Kiersch*, WRP 2018, 1422 (1425).

⁵⁹ *Kiersch*, WRP 2018, 1422 (1425).

⁶⁰ *Kleine/Rademacher*, Urheber- und Medienrecht in der Schule, 32; *Suttorp*, Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, 75.

Nichtvorliegen der Öffentlichkeit führe.⁶¹ Darüber hinaus basiere die persönliche Beziehung zur Lehrkraft auf ihrem staatlichen Erziehungsauftrag, ihrer Aufsichtspflicht sowie ihrer

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler.⁶²

Des Weiteren stelle eine Filmvorführung in Schulklassen keine kommerzielle Nutzung dar, was ebenfalls für eine Nichtöffentlichkeit von Schulklassen spräche.⁶³

Die Qualifizierung der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen werde zudem durch die entwickelten Kriterien des EuGH zur Öffentlichkeit bestätigt, da es sich bei einer Schulklasse insbesondere nicht um eine „*unbestimmte Zahl potenzieller Leistungsempfänger*“⁶⁴ eines Werkes handele.⁶⁵

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) schlussfolgert aufgrund der dargestellten Kriterien, dass Schulklassen nichtöffentlich seien und daher „*Filme [...] – auch vollständig – gezeigt oder gestreamt [...] werden*“⁶⁶ dürfen.

II. Widersprüche bei der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen

Wenn Schulklassen als nichtöffentlich qualifiziert werden, kommt es allerdings in rechtlicher Hinsicht zu mehreren Widersprüchen, welche im folgenden Abschnitt schwerpunktmäßig vorgestellt werden.

1. Regelung und Ausweitung eines nicht existenten Sachverhalts

Geht man davon aus, dass Schulklassen i.S.d. Urheberrechtsgesetzes nichtöffentlich seien, steht man der Tatsache gegenüber, dass der Gesetzgeber bereits mit der Schaffung von § 52a UrhG a.F., welcher die öffentliche Zugänglichmachung von Werken zur Veranschaulichung gesetzlich erlaubte, einen nicht existenten Sachverhalt geregelt hat.⁶⁷ Denn wieso sollte der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 52a UrhG a.F. die öffentliche

⁶¹ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), S. 17, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publicationen/de/bmbf/1/31616_Urheberrecht_in_Schulen.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [31.08.2023]; Kiersch, WRP 2018, 1422 (1423); Lorenz, ZRP 2008, 261 (262); LG München I, 30.03.2004 – 21 O 4799/04, InstGE 4, 283 (286) Rn. 16.

⁶² Rademacher, ZUM 2014, 666 (667); Rademacher, UFITA 2013, 717 (721 f.).

⁶³ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), S. 17, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publicationen/de/bmbf/1/31616_Urheberrecht_in_Schulen.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [31.08.2023]; Kiersch, WRP 2018, 1422 (1425).

⁶⁴ Mäs, Urheberrechte in der digitalen Schule, 109.

⁶⁵ Mäs, Urheberrechte in der digitalen Schule, 103, 108 f.

⁶⁶ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), S. 17, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publicationen/de/bmbf/1/31616_Urheberrecht_in_Schulen.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [31.08.2023].

⁶⁷ Bagh, On-demand Anwendungen, 134; Haupt, KUR 2004, 65 (66); Loewenheim in: Schricker/Loewenheim, UrhG (5. Aufl., 2017), § 52a Rn. 9; Loewenheim in: FS Schricker, 413 (414, 418).

Zugänglichmachung von Werken im Unterricht erlaubt haben, wenn Schulklassen nichtöffentlich seien?

Ebenso widersprüchlich erscheint die Reform der Schrankenregelung durch das UrhWissG. Dabei weitete der Gesetzgeber die erlaubten Nutzungshandlungen von der öffentlichen Zugänglichmachung auf alle weiteren Formen der öffentlichen Wiedergabe aus, obwohl sie nicht einmal als öffentlich qualifiziert werden sollen. Damit hätte der Gesetzgeber nicht nur an einem nicht existenten Sachverhalt festgehalten, sondern hätte die urheberrechtlich nicht relevante Werknutzung bzgl. jeder öffentlichen Wiedergabe i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG in Schulklassen sogar ausgeweitet. Das widerspricht sich.

Zudem sah sich der Gesetzgeber veranlasst, die Vorgaben der InfoSoc-RL und DSM-RL umzusetzen.⁶⁸ Wäre aber bei der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen das Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe der Urheber gar nicht betroffen, müssten die Ziele der Richtlinien zum Schutz der Urheber bei Verwertungen der öffentlichen Wiedergabe für Schulklassen nicht umgesetzt werden.

Eine Schrankenregelung zur öffentlichen Wiedergabe wie in § 60a Abs. 1, 2 UrhG wäre daher überflüssig.

2. Abhängigkeit des Werknutzungsumfangs von der Verwertungsart

Bei einer Nichtöffentlichkeit von Schulklassen wäre das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe von Urhebern i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG bspw. bei einer Filmvorführung einer Schulklasse nicht betroffen.⁶⁹ Weil es sich dadurch nicht um eine urheberrechtlich relevante Handlung bei der Wiedergabe handelt, bedürfe es bei der Annahme der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen für jede Form der unkörperlichen Werknutzung i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG keiner gesetzlichen Erlaubnis. Dadurch wäre § 60a Abs. 1, 2 UrhG für die unkörperliche Werknutzung in Schulklassen nicht einschlägig, sodass es auch nicht zur Anwendung des dort vorgesehenen reglementierten Nutzungsumfangs käme. Wie vorteilhaft sich die Nichtöffentlichkeit von Schulklassen bei der unkörperlichen Werknutzung auswirkt, zeigt sich darin, dass mit dem Wegfall des gesetzlich erlaubten Werknutzungsumfangs von bis zu 15% Filmwerke dadurch vollständig vorgeführt werden dürften.⁷⁰

⁶⁸ Stieper in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 60a Rn. 8; BT-Drs. 18/12329, S. 2; BT-Drs. 18/12378, S. 3; Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 142 des Urheberrechtsgesetzes zu den durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz reformierten Vorschriften der §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes, 40.

⁶⁹ Nordemann/Nordemann/Czychowski/Fromm/Nordemann/ Nordemann/Vinck/Hertin in: Fromm/Nordemann, UrhG (2018), § 15 Rn. 27.

⁷⁰ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), S. 17, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publicationen/de/bmbf/1/31616_Urheberrecht_in_Schulen.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [31.08.2023];

Anders verhält es sich bei den körperlichen Werknutzungen i.F.d. Vervielfältigung und Verbreitung. Bei diesen Verwertungsarten fehlt es im Wortlaut am Merkmal „öffentlich“, sodass die Qualifizierung der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit von Schulklassen bei der körperlichen Werknutzung nach dem Wortlaut grundsätzlich unbeachtlich ist. Daher stellt sich bei vorgenommenen Vervielfältigungen und Verbreitungen von Werken in Schulklassen durch Lehrkräfte nicht die Frage, ob sie ein Werk wegen der fehlenden Öffentlichkeit vollständig vervielfältigen oder auch im gesamten Umfang an die Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse verbreiten dürfen.

Aufgrund der Kongruenz zwischen dem Wortlaut „vervielfältigen“ und „verbreiten“ i.S.d. § 15 Abs. 1 UrhG und § 60a Abs. 1 UrhG wird davon ausgegangen, dass bei diesen Verwertungen die Schrankenbestimmung des § 60a Abs. 1, 2 UrhG erst die Werknutzung im vorgesehenen Umfang gesetzlich erlaubt.⁷¹ Unabhängig von der Frage der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit von Schulklassen, sind Vervielfältigungen und Verbreitungen im Bildungskontext also ausschließlich in dem nach § 60a Abs. 1, 2 UrhG bestimmten Umfang zulässig.

In der Konsequenz führt dies dazu, dass der Umfang der Werknutzung in Schulklassen von der Verwertungsart abhängt. Überträgt man diesen Befund in die Praxis, bedeutet dies beispielhaft, dass das Werk „*Harry Potter – Der Stein der Weisen*“ als Sprachwerk im Umfang von bis zu 15% für die Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse gem. § 60a Abs. 1 UrhG vervielfältigt und verbreitet werden darf.

Die Vorführung des Filmwerks „*Harry Potter – Der Stein der Weisen*“ würde jedoch aufgrund der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen keine urheberrechtlich relevante Handlung darstellen, sodass die Voraussetzungen der Schranke i.S.d. § 60a Abs. 1 UrhG und damit auch der begrenzte Nutzungsumfang gänzlich entfielen.⁷² Das Filmwerk könnte also vollständig vorgeführt werden.

3. Filmvorführung in Schulklassen zu Unterhaltungszwecken

Da aufgrund der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen keine Schranke für unkörperliche Werknutzungen in Schulklassen erforderlich wäre, wären auch die weiteren

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG), 35.

⁷¹ Vgl. Suttorp, Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, 78.

⁷² Vgl. Streit/Jung, MR 2008, 79; Lorenz, ZRP 2008, 261 (262); Lorenz, RdJB 1/2005, 43 (44).

Voraussetzungen von § 60a Abs. 1 UrhG für bspw. Filmvorführungen in Schulklassen unerheblich. Dadurch entfielen u.a. die Voraussetzung der Werkverwertung „zur Veranschaulichung des Unterrichts“.

Dies führe in der Konsequenz dazu, dass Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern einer Schulklasse ein Filmwerk auch zu reinen Unterhaltungs- oder Beschäftigungszwecken vorführen können.

Unabhängig von der Frage der Sinnhaftigkeit wäre es damit urheberrechtlich nicht zu beanstanden, dass Lehrkräfte aufgrund der fehlenden Öffentlichkeit von Schulklassen ihre Unterrichtszeit durch die Vorführung von Spielfilmen füllen. Dass der Einsatz von Filmwerken im Unterricht einem spezifischen Zweck dienen soll, bleibt bei der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen im Zusammenhang mit der Filmvorführung unberücksichtigt.

4. Fehlende Interessenabwägung

Die dargestellten Widersprüche bzgl. der vollumfänglichen Wiedergabe von Filmwerken in Schulklassen unabhängig vom Bildungszweck machen deutlich, dass sich die unkörperliche Werknutzung in Schulklassen vollkommen einseitig zu Gunsten der Werknutzenden verschiebe. Spiegelbildlich führe dies dazu, dass die Urheber von Filmwerken keinerlei Ausschließlichkeitsrechte i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG entgegenhalten können, sobald ein Filmwerk im Klassenverband vorgeführt würde.

Demgegenüber stünden die Urheber von Sprachwerken zum Beispiel, welche aufgrund des fehlenden Terminus „öffentlich“ in den Ausschließlichkeitsrechten i.S.d. § 15 Abs. 1 UrhG bei Vervielfältigungen und Verbreitungen ihrer Werke in Schulklassen unabhängig von der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen geschützt wären. Eine körperliche Werknutzung von bspw. Sprachwerken in Schulklassen führt daher nicht zu einer Verschiebung der Werknutzung zu Gunsten der Verwertenden, da diese eine Verwertung nur auf der Grundlage von § 60a Abs. 1, 2 UrhG vornehmen dürfen.

Bei einer verfassungsrechtlichen Bewertung führt das Auseinanderfallen von urheberrechtlich relevanten Handlungen bei körperlichen Werknutzungen einerseits und nicht urheberrechtlich relevanten Handlungen bei einer unkörperlichen Werknutzung in Schulklassen andererseits aufgrund des Öffentlichkeitsbegriffs dazu, dass das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG für Urheber von Filmwerken, welche unkörperlich verwertet werden, unberücksichtigt bliebe.

Allerdings steht sowohl den Urhebern von Filmwerken als auch den Urhebern von Sprachwerken, welche grundsätzlich gleichermaßen durch Art. 14 Abs. 1 GG im Eigentum geschützt sind, das Interesse des Staates gegenüber, dass der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG mediengestützt durchgeführt wird.

Qualifiziert man Schulklassen als nichtöffentlich und lässt damit das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG bei Urhebern von Filmwerken bei Filmvorführungen in Schulklassen ins Leere laufen, kann von einer Interessenabwägung mit Art. 7 Abs. 1 GG für die Filmvorführung zu Bildungs-, Erziehungszwecken nicht die Rede sein. Vielmehr handelt es sich um eine Außerachtlassung von Interessen der Filmwerkurheber.⁷³

5. Lehrkräfte als „Urheberrechtsexperten“⁷⁴

„Lehrer sind keine Urheberrechtsexperten“.⁷⁵ Obgleich also Lehrkräfte originär für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu sorgen haben, gehört es zu den Amtspflichten von Lehrkräften, sich aller Eingriffe in die Rechte von Urhebern zu enthalten.⁷⁶

Nimmt man an, dass Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse aufgrund einer persönlichen Beziehung miteinander verbunden seien, gilt das für sie als Empfänger des Werks, welches wiedergegeben wird. Kommt nun jedoch eine weitere Person im Unterricht während der Filmvorführung hinzu, wie bspw. ein Referendar, ein Schulleiter, ein Schultat oder ein Erziehungsberechtigter, sind diese Personen nicht als Verwerter des Filmwerks zu qualifizieren, sondern sind dem Empfängerkreis des Werks zugeordnet. Denn sie empfangen ebenso wie die Schülerinnen und Schüler das Werk während des Unterrichts, sind aber als neu hinzukommende Person mit diesen nicht durch persönliche Beziehung verbunden. Um neu hinzukommende und nicht durch persönliche Beziehung verbundene Personen handelt es sich auch, wenn Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse neu zugeordnet werden, weil sie bspw. während des Schuljahres neu an der Schule aufgenommen werden oder weil sie aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorübergehend in einer anderen Klasse untergebracht werden.

Werden in den Phasen eines hohen Krankenstands bei Lehrkräften oder in Zeiten von Lehrkräftemangel Schulklassen aus Gründen des Aufsichtsrechts zusammengelegt, bleibt der Kreis der Empfänger, für den die Wiedergabe für die jeweilige Unterrichtsstunde bestimmt

⁷³ Vgl. Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 92.

⁷⁴ Karpinski, Was eine Bildungsschranke leisten müsste: Vier Grundsätze, <https://irights.info/artikel/was-eine-bildungsschranke-leisten-muesste-vier-grundsaeetze/26938> [28.09.2023].

⁷⁵ Karpinski, Was eine Bildungsschranke leisten müsste: Vier Grundsätze, <https://irights.info/artikel/was-eine-bildungsschranke-leisten-muesste-vier-grundsaeetze/26938> [28.09.2023].

⁷⁶ OLG Hamm, Urteil vom 29.10.2020 – 4 U 19/19, Rn. 118 (juris).

ist, zwar mengenmäßig in der Anzahl begrenzt. Allerdings wurden die Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen nicht nahezu täglich gemeinsam über einen langen Zeitraum unterrichtet, sodass es sie außerhalb ihres Klassenverbands nicht mehr miteinander durch persönliche Beziehung verbunden sind.

Dass eine Verbundenheit durch persönliche Beziehung zwischen Schülerinnen und Schülern außerhalb des Klassenverbands nicht mehr vorliegt, gilt dann ebenso für Klassenfahrten, schuljährliche Arbeitsgemeinschaften, Projektstage usw.

Die Qualifizierung der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen führt dazu, dass Lehrkräfte bei einer geplanten Filmvorführung im schulischen Alltag zu prüfen haben, um welche rechtliche Gegebenheit es sich handelt. Je nach Alltagssituation wäre eine Filmvorführung eine urheberrechtlich nicht relevante oder doch urheberrechtlich relevante Handlung, für welche es sodann einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Da es zu den Amtspflichten von Lehrkräften gehört, nicht in die Rechte von Urhebern einzugreifen, müssen Lehrkräfte bzgl. der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen und der Öffentlichkeit über den Klassenverband hinaus sowie den daraus entstehenden Rechtsfolgen Urheberrechtsexperten sein, um ihrer Amtspflicht nachzukommen.

III. Zwischenergebnis

Für die Nichtöffentlichkeit von Schulklassen i.S.d. Urheberrechtsgesetzes werden, wie in Abschnitt C.I. dargestellt, zahlreiche Argumente, die für eine persönliche Beziehung zwischen den Schülerinnen und Schülern sprechen sollen, vorgebracht.

Allerdings kommt es bei der Annahme einer Nichtöffentlichkeit zu mehreren Widersprüchen. Die Widersprüche bestehen darin, dass der Gesetzgeber mit § 60a Abs. 1, 2 UrhG einen nicht existenten Sachverhalt geregelt hätte und dass die Filmvorführung in Schulklassen die Urheber von Filmwerken einseitig benachteiligen würde. Zudem würde der Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts durch die Vorführung von Filmwerken in Schulklassen vollständig aufgehoben, sodass eine Filmvorführung auch außerhalb von Bildung und Erziehung in Schulklassen zulässig wäre.

Gleichzeitig müssten Lehrkräfte über vertiefte Urheberrechtskenntnisse verfügen, um das Vorliegen der Nichtöffentlichkeit bzw. Öffentlichkeit im Schulalltag unterscheiden zu können, um sodann ihr Handeln urheberrechtskonform ausgestalten zu können.

D. Die Öffentlichkeit von Schulklassen

Die Nichtöffentlichkeit von Schulklassen wird im Regelfall anhand des abgrenzbaren Personenkreises von Schülerinnen und Schülern begründet, welche miteinander und ggf. auch

zur Lehrkraft durch persönliche Beziehung miteinander verbunden seien. Die Bewertung der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen erfolgt damit ausschließlich anhand der Legaldefinition zur Öffentlichkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG, womit allerdings ausschließlich die nationale Rechtsvorschrift herangezogen wird, aber das Unionsrecht unberücksichtigt bleibt.⁷⁷

Dass insbesondere die InfoSoc-RL und damit auch die entwickelten Kriterien des EuGH zur Bewertung der Öffentlichkeit von Schulklassen nicht heranzuziehen seien, wird damit begründet, dass bei einer Filmvorführung i.S.d. § 19 Abs. 4 UrhG aufgrund des anwesenden Publikums kein Distanzelement vorläge, welches aber von der InfoSoc-RL vorausgesetzt wird, damit die fragliche Wiedergabehandlung vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst wäre.⁷⁸

Allerdings muss die Bewertung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit von Schulklassen sehr wohl auch anhand der InfoSoc-RL und damit auch nach den Kriterien des EuGH erfolgen.⁷⁹

So werden vom Anwendungsbereich der InfoSoc-RL ausschließlich die Fälle eines Vortrags oder einer Aufführung, also einer Wiedergabe in Präsenz, nicht erfasst, bei welcher das Publikum an dem Ort anwesend ist, an welchem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt.⁸⁰ Maßgeblich für die Bestimmung des Ortes i.S.d. InfoSoc-RL ist aber der Ort der „zugrundeliegende(n) Aufführung“⁸¹, an welchem „das Werk aufgenommen wurde“⁸² und sodann übertragen oder weiterverbreitet wird. Es kommt somit nicht auf den Ort, an welchem das aufgenommene Werk durch Personen empfangen wird, sondern den Ursprungs-ort für die Wiedergabehandlung an.⁸³

Konkret bedeutet dies, dass der Vortrag des Sprachwerks „*Harry Potter – Der Stein der Weisen*“ durch persönliche Darbietung i.S.d. § 19 Abs. 1 UrhG gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern aufgrund der Anwesenheit der Empfänger am Ort der Wiedergabe kein Fall des Anwendungsbereichs der InfoSoc-RL darstellt.

⁷⁷ Vgl. Haupt, Urheberrecht in der Schule, 31.

⁷⁸ Mäs, Urheberrechte in der digitalen Schule, 148.

⁷⁹ Mäs, Urheberrechte in der digitalen Schule, 148; Haupt, Urheberrecht in der Schule, 31; Kiersch, WRP 2018, 1422 (1423).

⁸⁰ Leenen in: Wandtke/Bullinger, UrhG, Art. 3 InfoSoc-RL Rn. 32, 34; Ehrhardt in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 19 Rn. 4a; v. Ungern-Sternberg in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 19 Rn. 2; Walter in: Walter, Europäisches UrhR, S. 1050 f. Rn. 77 ff.

⁸¹ Leenen in: Wandtke/Bullinger, UrhG, Art. 3 InfoSoc-RL Rn. 33.

⁸² Riesenhuber, MR 2018, Beilage Heft 3, 19 (24).

⁸³ Leenen in: Wandtke/Bullinger, UrhG, Art. 3 InfoSoc-RL Rn. 34; Riesenhuber, MR 2018, Beilage Heft 3, 19 (24).

Das Filmwerk „*Harry Potter – Der Stein der Weisen*“ wurde hingegen in den entsprechenden Filmstudios aufgenommen und dort als Filmwerk geschaffen. Wird das Filmwerk „*Harry Potter – Der Stein der Weisen*“ gegenüber Schülerinnen und Schülern drahtlos über eine Plattform gestreamt, sind die Schülerinnen und Schüler nicht am Ort der Aufnahme des Filmwerks in den Filmstudios anwesend, sondern das Werk wird technisch übermittelt, sodass das Distanzelement bei der Filmvorführung als Wiedergabe i.S.d. InfoSoc-RL doch vorliegt.⁸⁴ Die Filmvorführung i.S.d. § 19 Abs. 3 UrhG fällt daher aufgrund des bestehenden Distanzelements in den Anwendungsbereich der Richtlinie, womit zugleich dem Erwägungsgrund 23 Rechnung getragen wird, wonach der Begriff der öffentlichen Wiedergabe „*im weiten Sinne verstanden werden*“ solle.

Daraus folgt, dass bei der Bewertung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit von Schulklassen im Rahmen einer Vorführung von Filmwerken i.S.d. § 19 Abs. 4 UrhG als Bestandteil der öffentlichen Wiedergabe i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG neben dem nationalen Recht auch das Unionsrecht, speziell die InfoSoc-RL, die DSM-RL sowie die für die öffentliche Wiedergabe i.S.d. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL durch den EuGH entwickelten Kriterien, zu berücksichtigen sind.⁸⁵

I. Der Begriff der Öffentlichkeit

Bevor in Abschnitt D.II. der Frage nachgegangen werden kann, ob Schulklassen als öffentlich oder nichtöffentlich zu qualifizieren sind, werden im nachfolgenden Teil die abstrakt-generellen Voraussetzungen für das Vorliegen Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit nach der nationalen Rechtsvorschrift des § 15 Abs. 3 UrhG dargestellt. Da diese Vorschrift aber für Vorführungen i.S.d. § 19 Abs. 4 UrhG richtlinienkonform auszulegen ist, werden ebenfalls die InfoSoc-RL und die DSM-RL sowie die Judikatur des EuGH in Bezug auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe in abstrakter Form vorgestellt. Um nicht über das notwendige Maß hinauszugehen, werden die vom EuGH geschaffenen Merkmale anhand ausgewählter Entscheidungen zusammengefasst erläutert.

⁸⁴ von Bernuth, Grundkurs Schulrecht X, 23 f.

⁸⁵ Hoeren in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 21 Rn. 7; Spindler, Kurzgutachten zur Öffentlichkeit, 5, [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kurzgutachten zu Fragen der %C3%96ffentlichkeit bei Gebrauch von urheberrechtsgesch%C3%BCtzen Werken im Unterricht und in der Lehre.pdf](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kurzgutachten_zu_Fragen_der_%C3%96ffentlichkeit_bei_Gebrauch_von_urheberrechtsgesch%C3%BCtzen_Werken_im_Unterricht_und_in_der_Lehre.pdf) [22.10.2023].

1. Der Begriff der Öffentlichkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG nach nationalem Recht

Ausgehend vom deutschen Urheberrechtsgesetz wird ein Werk i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG öffentlich wiedergegeben, wenn die Wiedergabe gem. § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Eine Mehrzahl von Personen i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG kann bereits aus zwei Personen bestehen.⁸⁶ Es kommt dabei nicht darauf an, wie viele Personen das Werk tatsächlich wahrnehmen, entscheidend ist vielmehr, an welche Personen sich die „konkrete Werkwiedergabe“⁸⁷ richtet.⁸⁸ Die Wiedergabe muss jedoch nicht gleichzeitig gegenüber den Empfängern, für welche sie bestimmt ist, erfolgen, um öffentlich zu sein, weil § 15 Abs. 3 UrhG auch eine Wiedergabe gegenüber einer sukzessiven Öffentlichkeit erfasst.⁸⁹

Der abgrenzbare Personenkreis, für welchen die Wiedergabe bestimmt ist, muss durch eine persönliche Beziehung miteinander verbunden sein, um nichtöffentlich i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG zu sein.⁹⁰ Die persönliche Beziehung muss jedoch keine Qualität i.S. einer familiären oder freundschaftlichen Verbundenheit aufweisen.⁹¹ Allerdings sollen „gleichgerichtete Interessen eines Personenkreises“⁹² noch nicht zur Annahme einer persönlichen Verbundenheit der Personen führen.⁹³ Vielmehr muss den Personen, welche in einem Kontakt zueinander stehen, bewusst sein, dass sie miteinander persönlich verbunden sind.⁹⁴ Diese Verbundenheit durch persönliche Beziehung kann gem. § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG einerseits zwischen den Empfängern der Wiedergabe untereinander vorliegen oder auch zwischen den Empfängern der Wiedergabe und dem Verwerter der Wiedergabe vorhanden sein.⁹⁵

Eine Verbundenheit durch persönliche Beziehung zwischen den Personen kann abnehmen je größer der Personenkreis wird gegenüber dem die Wiedergabe erfolgt.⁹⁶ So kann es vorkommen, dass einzelne Personen einer Gruppe miteinander durch eine persönliche

⁸⁶ Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, 85.

⁸⁷ v. Ungern-Sternberg in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 15 Rn. 364.

⁸⁸ v. Ungern-Sternberg in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 15 Rn. 364; Nordemann/Nordemann/Czychowski/Fromm/Nordemann/ Nordemann/Vinck/Hertin in: Fromm/Nordemann, UrhG (2018), § 15 Rn. 32.

⁸⁹ Nordemann/Nordemann/Czychowski/Fromm/Nordemann/ Nordemann/Vinck/Hertin in: Fromm/Nordemann, UrhG (2018), § 15 Rn. 35; Chi, Die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen in der Schule, 78 f.; Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, 86.

⁹⁰ BGH, GRUR 1975, 33 (33 f.).

⁹¹ BGH, GRUR 1975, 33 (34); Götting in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer, BeckOK UrhG, § 15 Rn. 25.

⁹² BGH, GRUR 1975, 33 (34).

⁹³ Suttorp, Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, 71.

⁹⁴ BGH, GRUR 1975, 33 (34); Götting in: Götting/Lauber-Rönsberg/Rauer, BeckOK UrhG, § 15 Rn. 25; Chi, Die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen in der Schule, 81.

⁹⁵ Nordemann/Nordemann/Czychowski/Fromm/Nordemann/ Nordemann/Vinck/Hertin in: Fromm/Nordemann, UrhG (2018), § 15 Rn. 34.

⁹⁶ BGH, GRUR 1975, 33 (34).

Beziehung verbunden sind, aber eine persönliche Beziehung nicht mit allen Personen des abgrenzbaren Personenkreises besteht.⁹⁷

Daher ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob eine persönliche Beziehung vorliegt, welche zum Ausschluss der Öffentlichkeit und damit zum Nichtvorliegen der öffentlichen Wiedergabe führt.⁹⁸

2. Die InfoSoc-Richtlinie und die DSM-RL

Inzwischen wurden nationale Bestimmungen zum Urheberrecht in Europa durch Richtlinien harmonisiert.⁹⁹ Eine dieser Richtlinien ist die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft,¹⁰⁰ welche als Information Society-Richtlinie (kurz: InfoSoc-RL) bezeichnet wird.¹⁰¹ Ziel der Richtlinie ist es u.a., dass der Schutz der Urheber den neuen Formen der technischen Entwicklung angepasst wird.¹⁰² Dadurch werden Urheber nicht nur in ihrem geistigen Eigentum geschützt, sondern werden gleichzeitig auch wirtschaftlich abgesichert.¹⁰³

Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL sieht eine Harmonisierung für das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe vor.¹⁰⁴ Die damit beabsichtigte Harmonisierung für die öffentliche Wiedergabe im Binnenmarkt hat zur Folge, dass die nationalen Regelungen zur öffentlichen Wiedergabe, welche ein Distanzelement aufweisen und daher in den Anwendungsbereich der InfoSoc-RL fallen sowie die bisherige und zukünftige Rechtsprechung deutscher Gerichte zu diesen Formen der öffentlichen Wiedergabe richtlinienkonform auszulegen sind.¹⁰⁵

Problematisch ist dabei, dass Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe normiert, aber nicht definiert.¹⁰⁶ Einen Hinweis zur Auslegung

⁹⁷ BGH, GRUR 1975, 33 (34); OGH, 4 Ob 131/08f, S. 22; *Streit/Jung*, MR 2008, 79 (80); *Walter*, ZfRV 2008, 114 (117).

⁹⁸ *Chi*, Die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen in der Schule, 80; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 60a Rn. 6.

⁹⁹ *Leenen* in: *Wandtke/Bullinger*, UrhG, Vorbemerkung zu Art. 1 ff. InfoSoc-RL Rn. 1.

¹⁰⁰ Amtsblatt Nr. L 167 vom 22/06/2001 S. 0010-0019.

¹⁰¹ *Leenen* in: *Wandtke/Bullinger*, UrhG, Vorbemerkung zu Art. 1 ff. InfoSoc-RL Rn. 1.

¹⁰² Erwägungsgrund 5, 9, 10 der InfoSoc-RL; *Mäs*, Urheberrechte in der digitalen Schule, 25; *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, 52.

¹⁰³ Erwägungsgrund 9, 10 der InfoSoc-RL; EuGH ZUM 2007, 132 (134).

¹⁰⁴ Erwägungsgrund 23 der InfoSoc-RL.

¹⁰⁵ *Leenen* in: *Wandtke/Bullinger*, UrhG, Vorbemerkung zu Art. 1 ff. InfoSoc-RL Rn. 7; v. *Ungern-Sternberg* in: *Schricker/Loewenheim*, UrhG, § 15 Rn. 354, 376; *Hoeren* in: *Loewenheim*, UrhR-HdB, § 21 Rn. 7.

¹⁰⁶ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Dezember 2006 – C-306/05, ZUM 2007, 132 (134) Rn. 33; *Leenen* in: *Wandtke/Bullinger*, UrhG, Art. 3 InfoSoc-RL Rn. 4.

des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe gibt der Erwägungsgrund 23 der InfoSoc-RL, wonach das Recht der öffentlichen Wiedergabe „im weiten Sinne verstanden werden (muss), nämlich dahin gehend, dass es jegliche Wiedergabe an die Öffentlichkeit umfasst, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist“.¹⁰⁷

Die Mitgliedstaaten erhalten gem. Art. 5 InfoSoc-RL die Möglichkeit, dass sie in den abschließend normierten Fällen Ausnahmen und Beschränkungen für das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe schaffen können. So sind bspw. gem. Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL Ausnahmen und Beschränkungen für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für die Veranschaulichung des Unterrichts möglich. Um aber dem Schutz der Urheber in ihrem Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe einerseits und der Beschränkung dieses Rechts für Bildungszwecke andererseits im Wege eines angemessenen Ausgleichs Rechnung zu tragen, sieht Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL einen sog. Drei-Stufen-Test als Schranken-Schranke vor.¹⁰⁸ Nach den drei Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests gem. Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL dürfen die vorgesehenen „Ausnahmen und Beschränkungen [...] nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden“.

Ergänzt wurde die InfoSoc-RL durch die DSM-RL¹⁰⁹ vom 17.04.2019,¹¹⁰ welche in Art. 5 DSM-RL vorsieht, dass die Mitgliedstaaten u.a. für das Recht der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL Ausnahmen und Beschränkungen erlassen, „damit Werke [...] für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts digital und in dem Maße genutzt werden dürfen [...] sofern diese Nutzung unter der Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet, zu denen bzw. zu der nur die Schüler [...] und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben“.

¹⁰⁷ Nordemann/Nordemann/Czychowski/Fromm/Nordemann/ Nordemann/Vinck/Hertin in: Fromm/Nordemann, UrhG (2018), § 15 Rn. 37.

¹⁰⁸ Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, 59; Schack, ZUM 2016, 266 (271).

¹⁰⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L0790> [18.09.2023].

¹¹⁰ Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2019/790.

3. Judikatur des EuGH

Präzisiert wurde das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL durch den EuGH, da zahlreiche Vorabentscheidungsersuchen zur Frage der Auslegung von Art. 3 InfoSoc-RL ergingen.¹¹¹

In der Folge hat der EuGH verschiedene Kriterien für die öffentliche Wiedergabe aufgestellt, welche anhand der Merkmale Wiedergabe einerseits und Öffentlichkeit andererseits differenziert werden.¹¹²

Die entwickelten Kriterien für das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe können jedoch nicht pauschal herangezogen werden, sondern müssen selbstständig im Einzelfall im Wege einer Gesamtbetrachtung auf ihr Vorliegen überprüft werden.¹¹³

Daher soll im Folgenden anhand konkret ausgewählter Urteile die Judikatur des EuGH zur öffentlichen Wiedergabe vorgestellt werden, um anhand der dort aufgestellten Kriterien in Abschnitt D.II. eine Schlussfolgerung für eine öffentliche Wiedergabe bei einer Filmvorführung in Schulklassen zu ziehen.

a) EuGH C-306/05 (SGAE): Verbreitung eines Signals mittels in den Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate

Im vorliegenden Fall ging es um die Frage, ob das Aufstellen von Fernsehapparaten und das, durch diese Fernsehapparate verbreitete Fernsehsignal eine öffentliche Wiedergabe i.S.d. Art. 3 Abs. 1 der InfoSoc-RL darstellt.¹¹⁴

Nach der Entscheidung des EuGH war das Merkmal der Öffentlichkeit erfüllt, weil nicht die Anzahl der anwesenden Hotelgäste in einem Zimmer für die Bestimmung der Öffentlichkeit maßgeblich ist, sondern die weiteren im Hotel anwesenden Gäste sowie die nachfolgenden Hotelgäste zu berücksichtigen sind. Durch die vorhandene Fluktuation der Hotelgäste kumuliert sich die Anzahl der Empfänger, wodurch eine unbestimmte Anzahl von Fernsehzuschauern entsteht, die aus recht vielen Personen besteht.¹¹⁵ Maßgeblich war daher nicht, wie viele Hotelgäste tatsächlich das Signal über den Fernsehapparat im Hotelzimmer empfangen, sondern für wie viele Gäste im Hotel die Möglichkeit besteht und zukünftig bestehen kann.¹¹⁶

¹¹¹ Nordemann/Nordemann/Czychowski/Fromm/Nordemann/ Nordemann/Vinck/Hertin in: Fromm/Nordemann, UrhG (2018), § 15 Rn. 37; Regenstein, ZUM 2018, 649 (650).

¹¹² Nordemann/Nordemann/Czychowski/Fromm/Nordemann/ Nordemann/Vinck/Hertin in: Fromm/Nordemann, UrhG (2018), § 15 Rn. 38; Hoeren in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 21 Rn. 10.

¹¹³ Hoeren in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 21 Rn. 10, Regenstein, ZUM 2018, 649 (650).

¹¹⁴ EuGH ZUM 2007, 132 (134) Rn. 23, 32.

¹¹⁵ EuGH ZUM 2007, 132 (135) Rn. 37 ff.

¹¹⁶ EuGH ZUM 2007, 132 (135) Rn. 39.

Zudem beabsichtigt ein Urheber mit seiner Zustimmung zur Rundfunkübertragung seines Werks, dass „*nur die unmittelbare Zuhörerschaft*“¹¹⁷ erfasst werden soll, welche mit ihren eigenen Fernsehgeräten im privaten bzw. familiären Umfeld das Werk empfangen.¹¹⁸

Durch die empfangenen Signale auf dem Fernsehgerät in einem Hotelzimmer wird aber über den beabsichtigten Personenkreis hinaus einem neuen Publikum das Werk zu Unterhaltungszwecken wiedergegeben, was jedoch der Erlaubnis des Urhebers bedarf.¹¹⁹

Bezugnehmend auf das zweite Merkmal der öffentlichen Wiedergabe, also das Tatbestandsmerkmal der Wiedergabe, stellte der EuGH fest, dass das bloße Aufstellen eines Fernsehapparates noch keine Wiedergabe i.S.d. InfoSoc-RL darstellt.¹²⁰ Allerdings findet eine Wiedergabe statt, wenn das Hotel über aufgestellte Fernsehapparate Signale verbreitet, um dadurch den Hotelgästen in voller Kenntnis den Zugang zu den geschützten Werken zu ermöglichen.¹²¹

Zudem zieht das Hotel bei der Signalverbreitung über die aufgestellten Fernsehapparate auch „*einen gewissen Nutzen*“¹²² daraus, da diese Dienstleistung eine Auswirkung auf den Standard und somit auf den Preis eines Hotelzimmers auswirkt.¹²³

Insgesamt bewertete daher der EuGH die Verbreitung von Signalen über aufgestellte Fernsehapparate in Hotelzimmern als öffentliche Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL.

b) EuGH C-403/08 und C-429/08 (Football Association Premier League): Übertragung von Werken durch Rundfunkempfang für Gäste in Gastwirtschaft

Im Vereinigten Königreich erwarben einige Betreiber von Gastwirtschaften sog. Decoderboxen und -karten, um mittels Rundfunks zu einem günstigeren Abonnement den Gästen einer Gastwirtschaft Begegnungen der „Premier League“ zu zeigen.¹²⁴

In dieser Entscheidung bestätigte der EuGH seine vorangegangene Judikatur im Falle von SGAE zur öffentlichen Wiedergabe. Betont wurde abermals, dass der Begriff der öffentlichen Wiedergabe weit zu verstehen sei.¹²⁵

Durch den Zugang zu den Begegnungen der Premier League mittels Bildschirms und Lautsprecher handelt es sich ohne Relevanz bzgl. der verwendeten Technik um eine Wiedergabe i.S.d. InfoSoc-RL.¹²⁶

¹¹⁷ EuGH ZUM 2007, 132 (135) Rn. 41.

¹¹⁸ EuGH ZUM 2007, 132 (135) Rn. 41.

¹¹⁹ EuGH ZUM 2007, 132 (135) Rn. 40 ff.

¹²⁰ EuGH ZUM 2007, 132 (135) Rn. 47.

¹²¹ EuGH ZUM 2007, 132 (135) Rn. 42, 47.

¹²² EuGH ZUM 2007, 132 (135) Rn. 44.

¹²³ EuGH ZUM 2007, 132 (135) Rn. 44.

¹²⁴ EuGH ZUM 2011, 803 (808) Rn. 42.

¹²⁵ EuGH ZUM 2011, 803 (819) Rn. 186.

¹²⁶ EuGH ZUM 2011, 803 (819 f.) Rn. 195 f.

In Anlehnung an die Judikatur des EuGH zu SGAE handelt es sich bei der Wiedergabe in einer Gastwirtschaft auch um eine öffentliche Wiedergabe, weil die Urheber nur zugestimmt haben, dass die Sendung an die Besitzer von Fernsehgeräten erfolgt, welche die Sendung alleine oder im privaten bzw. familiären Kreis verfolgen.¹²⁷ Bei der Sendung auf einem Fernsehgerät in einer Gastwirtschaft nehmen aber darüber hinaus die Gäste die Werke wahr, sodass es sich bei diesen um ein neues Publikum handelt.¹²⁸ Dass eine Gastwirtschaft, die Premier League Spiele zeigt, eher von Gästen aufgesucht werde, führe dazu, dass die Gastwirtschaft höhere Einnahmen erzielen könne, wodurch die Wiedergabe einem Erwerbszweck diene.¹²⁹

c) EuGH C-135/10 (SCF): Verbreitung von Tonträgern in einer Zahnarztpraxis

In der Entscheidung des EuGH C-135/10 ging es um die Frage, ob die Wiedergabe von geschützten Tonträgern als Hintergrundmusik, unabhängig vom Willen der Patienten, diese Tonträger anzuhören, in einer privaten Zahnarztpraxis eine öffentliche Wiedergabe i.S.d. InfoSoc-RL darstellt.¹³⁰ Entsprechend der vorangegangenen Judikatur, stellte der EuGH zur Bestimmung der Öffentlichkeit auf das Kriterium einer unbestimmten Anzahl potenzieller Empfänger ab, die aus recht vielen Personen bestehen muss.¹³¹ Wie viele Personen konkret den Begriff von recht vielen Personen definieren, wurde dabei zwar offengelassen, wobei jedoch klargestellt wurde, dass eine „*allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen*“¹³² nicht den Begriff der Öffentlichkeit erfülle.¹³³

In Bezugnahme auf die Wiedergabe von Tonträgern in einer privaten Zahnarztpraxis stellte der EuGH fest, dass einerseits die Anzahl der Patienten bei einem Zahnarzt überwiegend konstant ist und andererseits über den Patientenkreis hinaus keine weiteren Personen von einem Zahnarzt behandelt werden, sodass die Anzahl potenzieller Leistungsempfänger nicht unbegrenzt sei.¹³⁴

Des Weiteren wurde begründet, dass nicht viele Patienten gleichzeitig in einer Praxis anwesend und auch nicht „*Hörer derselben Tonträger*“ seien.¹³⁵

Darüber hinaus wurde argumentiert, dass eine Wiedergabe von Tonträgern in Zahnarztpraxen, anders als im Falle der Sendung von Begegnungen der Premier League, nicht das

¹²⁷ EuGH ZUM 2011, 803 (820) Rn. 197 ff.

¹²⁸ EuGH ZUM 2011, 803 (820) Rn. 198 f.

¹²⁹ EuGH ZUM 2011, 803 (820) Rn. 204 f.

¹³⁰ EuGH GRUR 2012, 593 (594) Rn. 57.

¹³¹ EuGH GRUR 2012, 593 (596) Rn. 84.

¹³² EuGH GRUR 2012, 593 (596) Rn. 86.

¹³³ EuGH GRUR 2012, 593 (596) Rn. 86.

¹³⁴ EuGH GRUR 2012, 593 (597) Rn. 95.

¹³⁵ EuGH GRUR 2012, 593 (597) Rn. 96.

Potenzial habe, dass dadurch weitere Patienten eine Zahnarztpraxis aufsuchen würden.¹³⁶ Schließlich erfolgt der Besuch einer Zahnarztpraxis aufgrund einer Behandlung, sodass der Empfang der Tonträger bei den Patienten sowohl zufällig als auch unabhängig von ihrem Wunsch erfolge.¹³⁷

Insgesamt beurteilte daher der EuGH die Wiedergabe von geschützten Tonträgern in einer privaten Zahnarztpraxis daher nicht als öffentliche Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Info-Soc-RL.

II. Die Qualifizierung von Schulklassen als öffentlich oder nichtöffentlich

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die Voraussetzungen für die Öffentlichkeit nach der nationalen Rechtsvorschrift i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG sowie die Ziele und Kriterien des Unionsrechts für die Öffentlichkeit abstrakt dargestellt wurden, wird nachfolgend konkret untersucht, ob Schulklassen als öffentlich oder nichtöffentlich i.S.d. Urheberrechts zu qualifizieren sind.

1. Die Öffentlichkeit von Schulklassen gem. § 15 Abs. 3 UrhG

Auffällig ist, dass für Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse das Vorliegen einer persönlichen Beziehung festgestellt, aber im Regelfall nicht näher begründet wird¹³⁸ aufgrund welcher Merkmale eine persönliche Beziehung vorliegt.¹³⁹

Sofern Begründungen erfolgen, wird ausgeführt, dass die Schülerinnen und Schüler zumindest in der Grundschule und der Sekundarstufe I über mehrere Jahre hinweg regelmäßig gemeinsam unterrichtet werden.¹⁴⁰ Dabei bilden sie gewissermaßen eine „*Schicksalsgemeinschaft*“,¹⁴¹ die durch „*dick und dünn*“¹⁴² gehe.¹⁴³ Es müsse sich dabei nicht um eine familiäre oder freundschaftliche Beziehung handeln,¹⁴⁴ sondern bereits der nicht vorliegende „*anonyme[r] Umgang*“¹⁴⁵ i.S. des Nichtvorliegens der Fremdheit unter den

¹³⁶ EuGH GRUR 2012, 593 (597) Rn. 97.

¹³⁷ EuGH GRUR 2012, 593 (597) Rn. 98.

¹³⁸ Rademacher, UFITA 2013, 717 (719).

¹³⁹ Bagh, On-demand Anwendungen, 135; Hoeren, Stellungnahme zu § 52a UrhG-E, S. 5, https://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/TTM_52a.pdf [05.10.2023]; Lorenz, ZRP 2008, 261 (262); Lorenz, RdJB 1/2005, 43 (45); Neumann, Urheberrecht und Schulgebrauch, 93.

¹⁴⁰ Kleine/Rademacher, Urheber- und Medienrecht in der Schule, 32; Suttorp, Die öffentliche Zugänglichkeit für Unterricht und Forschung, 75.

¹⁴¹ Kleine/Rademacher, Urheber- und Medienrecht in der Schule, 32.

¹⁴² Kleine/Rademacher, Urheber- und Medienrecht in der Schule, 32.

¹⁴³ Kleine/Rademacher, Urheber- und Medienrecht in der Schule, 32.

¹⁴⁴ BGH, GRUR 1996, 875 (876).

¹⁴⁵ Chi, Die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen in der Schule, 84.

Schülerinnen und Schülern, weil man die Eigenheiten der anderen kenne, führe zur Annahme einer persönlichen Beziehung.¹⁴⁶

Zudem bestehe zwischen einer Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern aufgrund des staatlichen Erziehungsauftrags eine persönliche Beziehung.¹⁴⁷ Da es sich auch in diesem Fall nicht um eine freundschaftliche Beziehung handeln müsse, reiche das Bewusstsein, dass man persönlich miteinander verbunden sei, aus.¹⁴⁸

Lässt man in der Tat, trotz der Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung, die Judikatur des EuGH zum Begriff der Öffentlichkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG bei der Qualifizierung von Schulklassen außer Acht,¹⁴⁹ hätte aufgrund der vorangegangenen Begründungen der BGH in der Entscheidung zum Alterswohnheim¹⁵⁰ zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass es sich bei der Filmvorführung um eine nichtöffentliche Wiedergabe handelt. Schließlich kannten die Bewohnerinnen einander und waren sich nicht fremd, weil sie einander beim Vornamen und auch die Eigenarten kannten, sodass die Bewohnerinnen im Alterswohnheim durch eine persönliche Beziehung verbunden gewesen wären.

Der BGH entschied allerdings bzgl. der Filmvorführung im Alterswohnheim, dass die Bewohnerinnen aufgrund äußerer Umstände, konkret aufgrund ihres Alters und ihrer sozialen Lage, im Alterswohnheim zusammentrafen.¹⁵¹ Vergleichsweise basiert das Zusammentreffen von Kindern und Jugendlichen in Schulklassen auch auf dem äußeren Umstand der gesetzlichen Verpflichtung zum Schulbesuch.¹⁵² Der Grund für die gesetzliche Schulbesuchspflicht liegt darin, dass es für die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen einer sozialen Gemeinschaft bedarf, welche durch den nahezu täglichen Besuch in der Schule mit Gleichaltrigen hergestellt wird.¹⁵³

In der Folge verbringen Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse grundsätzlich über fünf Tage in einer Woche über mehrere Wochen im Jahr und über Jahre hinweg den Vor- und teilweise auch Nachmittag miteinander, weshalb durch den Umfang des zeitlichen Zusammenseins eine persönliche Beziehung angenommen werden könnte. Allerdings teilten

¹⁴⁶ Kiersch, WRP 2018, 1422 (1423); Rademacher, ZUM 2014, 666 (667); Rademacher, UFITA 2013, 717 (721 f.); Bender, RdJB 1985, 486 (489).

¹⁴⁷ Kiersch, WRP 2018, 1422 (1423).

¹⁴⁸ Kleine/Rademacher, Urheber- und Medienrecht in der Schule, 33.

¹⁴⁹ Haupt, Urheberrecht in der Schule, 31.

¹⁵⁰ BGH, Urteil vom 12.07.1974 - I ZR 68/73 (KG) „Alters-Wohnheim“ in: GRUR 1975, 33-36.

¹⁵¹ BGH, GRUR 1975, 33 (34); Vgl. BGH, Urteil vom 17. März 1983 - I ZR 186/80, Rn. 21 (juris).

¹⁵² OGH, 4 Ob 131/08f, S. 22; Streit/Jung, MR 2008, 79 (80); Avenarius in Avenarius/Füssel, Schulrecht (8. Auflage), 60 f.; Rux, Schulrecht, 213 Rn. 772; Bspw. § 72 Abs. 1 S. 1 SchulG BaWü; Art. 35 Abs. 1 S. 1 BayEUG; § 41 Abs. 1 SchulG Berlin.

¹⁵³ BVerfG, Beschl. v. 19.11.2021 - 1 BvR 971/21 Rn. 45 ff.

auch die Bewohnerinnen im Alterswohnheim ihren Tag und ggf. ihre Nacht in der Gemeinschaft mit den anderen Bewohnerinnen. Der BGH nahm dennoch an, dass bei den Bewohnerinnen ein gleichgerichtetes Interesse an der Versorgung im Alter in der Gemeinschaft mit anderen in einem Wohnheim vorlag, was nicht ausreichend war, um eine persönliche Beziehung i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG begründen zu lassen, da es an dem Bewusstsein fehlte, untereinander persönlich verbunden zu sein.¹⁵⁴

Im Falle von Schülerinnen und Schülern liegt das täglich über Jahre hinweg gleichgerichtete Interesse darin, dass sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Schulbesuch nachkommen,¹⁵⁵ weil sie beim Abweichen von dieser gesetzlichen Verpflichtung eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat begehen.¹⁵⁶ Dass der Schulbesuch dabei durch die Gemeinschaft mit anderen Kindern und Jugendlichen ausgestaltet ist, basiert auf dem in Art. 7 Abs. 1 GG verankerten Bildungs-, aber vor allem Erziehungsauftrag.¹⁵⁷ Es vermag daher bei Schülerinnen und Schülern in einer Schulklasse ein Bewusstsein bestehen, dass sie eine Gemeinschaft für die jahrelange Dauer ihres jeweiligen Schulbesuchs darstellen. Aber es muss nicht notwendigerweise das Bewusstsein bei Schülerinnen und Schülern hervorgerufen werden, dass man untereinander persönlich verbunden ist.

Gegen die Annahme einer grundsätzlichen Verbundenheit durch persönliche Beziehung durch das Bewusstsein einer persönlichen Verbundenheit mit sämtlichen Schülerinnen und Schülern spricht auch, wie *Haupt* begründet, die auftretende Gewalt in Schulen.¹⁵⁸ Die Gewalt in Schulen allgemein und speziell in Schulklassen äußert sich derzeit vor allem in der Häufigkeit von Mobbing,¹⁵⁹ speziell i.F.v. Cybermobbing.¹⁶⁰

Die Verbundenheit durch eine persönliche Beziehung zwischen Schülerinnen und Schülern sowie einer Lehrkraft begründet *Rademacher* bspw. mit dem Auftrag von Lehrkräften zur Erziehung von Schülerinnen und Schülern, der Aufsichtspflicht von Lehrkräften gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten.¹⁶¹

¹⁵⁴ BGH, GRUR 1975, 33 (34); BGH, GRUR 1996, 875 (876); Vgl. BGH, Urteil vom 17. März 1983 – I ZR 186/80, Rn. 22 (juris); *Chi*, Die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen in der Schule, 81 f.

¹⁵⁵ Vgl. *Haupt*, Urheberrecht in der Schule, 31.

¹⁵⁶ § 139, § 140 Abs. 1 SchulG M-V.

¹⁵⁷ *Avenarius/Hanschmann*, Schulrecht, 351 TZ. 17.144.

¹⁵⁸ *Haupt*, Urheberrecht in der Schule (2006), 24.

¹⁵⁹ OECD, S. 4, <https://www.oecd.org/pisa/PISA2015-Students-Well-being-Country-note-Germany.pdf> [15.09.2023]; Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1244298/umfrage/haeufigkeit-von-mobbing-in-schulen/> [15.09.2023].

¹⁶⁰ Tagesschau, <https://www.tagesschau.de/inland/cybermobbing-studie-jugendliche-101.html> [19.10.2023].

¹⁶¹ *Rademacher*, UFITA 2013, 717 (722 ff.); *Bender*, RdJB 1985, 486 (490).

Hervorzuheben ist, dass *Rademacher* den Erziehungsauftrag inhaltlich erläutert und so dann schlussfolgert, dass der „*Erziehungsauftrag der Schule (es) rechtfertigt [...], von einer persönlichen Beziehung zwischen Lehrern und Schülern zu sprechen*“.¹⁶² Dadurch trifft er keine Aussage darüber, worin sich in der Erziehung einer Lehrkraft gegenüber Kindern und Jugendlichen das Bewusstsein einer persönlichen Verbundenheit und damit die erforderliche persönliche Beziehung i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG begründet.

Zudem ist das Ergreifen von Erziehungsmaßnahmen beim Abweichen von den gesetzlichen Erziehungszielen erst dann erforderlich, wenn Schülerinnen oder Schüler Erziehungskonflikte oder Unterrichtsstörungen gezeigt haben.¹⁶³ Eine pädagogische Maßnahme durch die jeweilige Lehrkraft werden Schülerinnen und Schüler erfahrungsgemäß nicht im Wege des Bewusstseins einer persönlichen Verbindung befolgen, sondern weil andernfalls weitere pädagogische Konsequenzen folgen werden. Diese Tätigkeit erfüllt eine Lehrkraft aufgrund des ihr obliegenden verfassungsrechtlichen Auftrags zur Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern, welcher durch die Schulgesetze präzisiert wurde.¹⁶⁴ Wenn also bereits die Erfüllung eines freiwillig abgeschlossenen Vertrags, wie im Falle des Alterswohnheims, keine Verbundenheit durch eine persönliche Beziehung begründen vermag, kann eine solche erst recht nicht bei der Erfüllung einer einseitig bestehenden gesetzlichen Verpflichtung begründet werden. Daher entsteht bei der Wahrnehmung von Bildung und Erziehung einer Lehrkraft gegenüber Schülerinnen und Schülern keine Verbundenheit durch persönliche Beziehung i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG.¹⁶⁵

Die Pflicht von Lehrkräften zur Aufsicht über Schülerinnen und Schüler besteht, um bspw. Gefahren für deren Gesundheit abzuwenden und von ihnen ausgehende Gefahren zu unterbinden.¹⁶⁶ Nach *Rademacher* sorgt die daraus folgende Fürsorge für „*eine enge Verbindung zwischen Lehrkräften und Schülern*“.¹⁶⁷ Wenn das Bestehen einer Fürsorgepflicht eine persönliche Beziehung zwischen dem Verwerter und den Empfängern bei einer Wiedergabe begründet, hätte der BGH auch im Falle des Alterswohnheims eine persönliche Beziehung zwischen dem Betreiber und den Bewohnerinnen annehmen müssen. Stattdessen entschied der BGH, dass es sich trotz eines guten Verhältnisses zwischen dem Betreiber des Alterswohnheims sowie den dortigen Mitarbeitenden im Verhältnis zu den

¹⁶² *Rademacher*, UFITA 2013, 717 (722).

¹⁶³ Bspw. § 60 SchulG M-V.

¹⁶⁴ *Badura* in: Dürig/Herzog/Scholz, GG Bd. II, Art. 7 Rn. 1, 10.

¹⁶⁵ *Haupt*, Urheberrecht in der Schule, 30.

¹⁶⁶ *Avenarius/Hanschmann*, Schulrecht, 410 TZ. 19.41.

¹⁶⁷ *Rademacher*, UFITA 2013, 717 (724).

Bewohnerinnen letztlich um ein Vertragsverhältnis handele, was jedoch für die Begründung einer persönlichen Beziehung nicht ausreiche.¹⁶⁸ Daraus folgt, dass auch die gesetzlich bestehende Aufsichtspflicht nicht zur Begründung einer persönlichen Beziehung zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG ausreichen kann.

Zuletzt ist zu betonen, dass das verfassungsrechtlich gleichrangig bestehende Erziehungsrecht an einem Kind sowie ein landesrechtlich normiertes Kooperationsverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften bei der Frage der Wiedergabe in Schulklassen nicht die Konstellation zwischen Werkverwerter und Werkempfänger i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG bei einer Filmvorführung in Schulklassen erkennen lässt. Inwiefern die Kooperation zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften eine persönliche Beziehung zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern einer Schulklasse begründet, unterstellte *Rademacher*, begründete es jedoch nicht.¹⁶⁹

Ogleich das Vorliegen einer persönlichen Beziehung bei Schulklassen im Einzelfall festgestellt werden,¹⁷⁰ kann nicht geschlussfolgert werden, dass zwischen Schülerinnen und Schülern untereinander oder zwischen ihnen und einer Lehrkraft stets eine Verbundenheit durch persönliche Beziehung i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG vorliegt. Somit stellt eine Filmvorführung in Schulklassen ausgehend von der Betrachtung des nationalen Rechts grundsätzlich eine öffentliche Wiedergabe i.S.d. §§ 15 Abs. 2, 60a Abs. 1 UrhG dar.

2. Die Öffentlichkeit von Schulklassen aufgrund der InfoSoc-Richtlinie und der DSM-RL

Der Sinn und Zweck der InfoSoc-RL liegt darin, dass Urheber durch die zunehmende technische Entwicklung auch bei der unkörperlichen Werknutzung durch das Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe geschützt werden, weshalb nach Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL dieses Verwertungsrecht durch die Mitgliedstaaten vorgesehen werden muss.

Wenn das Europäische Parlament sowie der Europäische Rat davon ausgegangen wären, dass eine Wiedergabe von Werken in Schulklassen nichtöffentlich sei und daher keine urheberrechtlich relevante Handlung darstellen würde, wäre die in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL vorgesehene Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen und Beschränkungen

¹⁶⁸ BGH, GRUR 1975, 33 (34); *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, 88; *Bagh*, On-demand Anwendungen 134.

¹⁶⁹ *Rademacher*, UFITA 2013, 717 (722 ff.).

¹⁷⁰ *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, 90 f.

für das Recht der öffentlichen Wiedergabe bei der Werknutzung „*ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts*“ vorsehen können, obsolet.¹⁷¹

Diesen Befund bestätigt die auf der InfoSoc-RL aufbauende DSM-RL. Wäre es die Auffassung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats, dass Schulklassen nicht-öffentlich seien, wäre Art. 5 DSM-RL, welcher Ausnahmen und Beschränkungen für die Veranschaulichung des Unterrichts vorsieht und gegenüber der InfoSoc-RL eine jüngere Vorschrift darstellt, gleichfalls entbehrlich.¹⁷²

Vielmehr spricht der deutliche Wortlaut, welcher „*Schüler*“¹⁷³ als Teilnehmer einer Bildungseinrichtung vorsieht und auf die Veranschaulichung des Unterrichts in analogen und digitalen Unterrichtsorten Bezug nimmt, dafür, dass man explizit die Werknutzung in Schulklassen vor Augen hatte, welche durch Ausnahmen und Beschränkungen ermöglicht werden sollte. Konkret beschreibt der Erwägungsgrund 19 der DSM-RL, dass die Ausnahmen oder Beschränkungen für das Recht der öffentlichen Wiedergabe, den „*Mitgliedern der Öffentlichkeit für den ausschließlichen Zweck des Unterrichts*“ dient.

Mit der Umsetzung der möglichen Beschränkung der Ausschließlichkeitsrechte kann in den Mitgliedstaaten einerseits das Ziel der Richtlinien umgesetzt werden, welches darin besteht, einen möglichst großen Schutzzumfang für die Urheber bspw. durch eine weite Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe zu schaffen. Andererseits wird aber auch die Werknutzung im öffentlichen Interesse i.F.v. „*Unterricht*“¹⁷⁴ ermöglicht, sodass auf diese Weise ein angemessener Ausgleich zwischen beiden Polen geschaffen wird.

Mit einer Qualifizierung von Schulklassen als nichtöffentlich würde der durch die Richtlinien verfolgte Schutz von Urhebern missachtet werden und die Werknutzung im Schulunterricht für die Verwertung der öffentlichen Wiedergabe einseitig vollständig privilegiert werden. Dies würde dazu führen, dass die Ziele der InfoSoc-RL sowie der DSM-RL ins Gegenteil verkehrt würden.

Als Ausdruck des Interessenausgleichs von Urhebern und Werknutzung im Bildungsbereich dient jedoch die in Deutschland normierte Schranke i.S.d. § 60a Abs. 1 UrhG, welche eine öffentliche Wiedergabe im Umfang von bis 15% zwischen Teilnehmern und Lehrenden einer Veranstaltung privilegiert. Die damit vorausgesetzte Qualifizierung von

¹⁷¹ Haupt, Urheberrecht in der Schule, 32.

¹⁷² Haupt, Urheberrecht in der Schule, V, 32.

¹⁷³ Siehe Fn. 9.

¹⁷⁴ Erwägungsgrund 14 InfoSoc-RL.

Schulklassen als öffentlich entspricht dem Sinn und Zweck sowie der Systematik der Info-Soc-RL sowie der DSM-RL.¹⁷⁵

3. Die Öffentlichkeit von Schulklassen i.S.d. Judikatur des EuGH

Zur Beurteilung einer Handlung als öffentliche Wiedergabe weist der EuGH darauf hin, dass die entwickelten Kriterien für die Beurteilung im jeweiligen Einzelfall für sich genommen und in ihrer Kombination auf ihr Vorliegen zu prüfen sind und unterschiedlich stark ausgeprägt sein können.¹⁷⁶

a) Abgrenzbarer Personenkreis

Im Vergleich zur Judikatur des EuGH im Falle der Wiedergabe von Tonträgern in einer Zahnarztpraxis und der Wiedergabe von Filmwerken in Schulklassen ist festzustellen, dass nur die Patientinnen und Patienten eines behandelnden Zahnarztes Zugang zur Behandlung haben und nur Schülerinnen und Schüler einer Schule Zugang zum Unterricht in ihrer Schulklasse haben.¹⁷⁷ Aus diesem Kriterium kann abgeleitet werden, dass es sich bei Schülerinnen und Schülern um einen abgrenzbaren Personenkreis handelt.¹⁷⁸

Sie sind dabei im Vergleich zu Patientinnen und Patienten eines Zahnarztes ebenfalls über grundsätzlich mehrere Jahre als grundsätzlich konstanter Personenkreis zu einer Lehrkraft als Verwerter von Werken zuzuordnen.

Die Merkmale eines abgrenzbaren und grundsätzlich konstanten Personenkreises bei Schülerinnen und Schülern als Werkempfänger sprechen für die Nichtöffentlichkeit von Schulklassen.¹⁷⁹

b) Allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen

Ein Unterschied in dem abgrenzbaren und grundsätzlich konstanten Personenkreis zwischen Zahnarztpatientinnen und -patienten sowie Schülerinnen und Schülern einer Schulklasse besteht aber darin, dass in einer Schulklasse nicht nur vereinzelt Personen ein Werk empfangen, sondern dass grundsätzlich 20-30 Personen gleichzeitig dasselbe Werk empfangen.

¹⁷⁵ Vgl. Mäs, Urheberrechte in der digitalen Schule, 110 f.; Vgl. Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 142 des Urheberrechtsgesetzes zu den durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz reformierten Vorschriften der §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes (2022), 40.

¹⁷⁶ EuGH GRUR 2012, 593 (596) Rn. 79; EuGH GRUR 2016, 684 (685 f.) Rn. 35; *Bernsteiner* in: Thiele/Burgstaller, UrhG, § 18 Rn. 6.

¹⁷⁷ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), S. 17, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publicationen/de/bmbf/1/31616_Urheberrecht_in_Schulen.pdf?blob=publicationFile&v=8 [31.08.2023].

¹⁷⁸ Mäs, Urheberrechte in der digitalen Schule, 102.

¹⁷⁹ Mäs, Urheberrechte in der digitalen Schule, 102.

Obgleich keine konkrete Anzahl für eine allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen für den Ausschluss der Öffentlichkeit vom EuGH festgelegt wurde, zeigt der Vergleich der Werkwiedergabe in der Judikatur des EuGH im Fall „SCF“ und einer Werkwiedergabe in Schulklassen, dass es sich um deutlich mehr gleichzeitig anwesende Personen handelt, die alle dasselbe Werk wahrnehmen. Daher wird es sich bei einer Filmvorführung im Klassenverband nicht um eine Wiedergabe gegenüber einer allzu kleinen oder gar unbedeutenden Mehrzahl betroffener Personen handeln.¹⁸⁰ Folglich ist ein vom EuGH entwickeltes Merkmal für die Nichtöffentlichkeit bei Schulklassen nicht vorhanden, was für die Öffentlichkeit von Schulklassen spricht.

c) Unbegrenzte Anzahl potenzieller Leistungsempfänger

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine Lehrkraft ein Werk nicht nur gegenüber einer Schulklasse als Personenkreis wiedergibt, sondern ein Werk zu demselben Unterrichtsthema in anderen Schulklassen sehr wahrscheinlich erneut einsetzen wird.

Dabei handelt es sich nicht um dieselbe qualitative Fluktuation wie bei den Gästen in einem Hotel oder den Gästen in einer Gastwirtschaft, weil es nicht zu einem täglichen Wechsel der Werkempfänger kommt. Allerdings kann die Wiedergabe eines Werkes nochmals in einer Parallelklasse in demselben Schuljahr stattfinden, in demselben Schuljahr im Falle von Vertretungsunterricht erfolgen oder spätestens im nachfolgenden Schuljahr in einer neuen Schulklasse über die gesamte Dauer der Lehrtätigkeit einer Lehrkraft stattfinden. Dadurch kumuliert sich die Anzahl der Werkempfänger von 20-30 Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse auf recht viele Personen, die sukzessiv ein Werk empfangen. Da eine Lehrkraft ihre berufliche Tätigkeit über Jahrzehnte hinweg ausübt und keine Dokumentationspflicht bzgl. der Nutzung von Filmwerken besteht, kommt es zu einem stetigen Zuwachs von Zuschauerinnen und Zuschauern.

Die zunächst bestimmbare Anzahl von Leistungsempfängern in einer Schulklasse kumuliert sich daher auf eine unbestimmte Zahl potenzieller Leistungsempfänger, welchen ein Werk wiedergegeben wird, sodass es sich um recht viele Personen handelt.¹⁸¹ Die Erfüllung dieses Merkmals spricht für die Öffentlichkeit von Schulklassen.

d) Gewisser Nutzen

In der Tat bewirkt eine Filmvorführung im Unterricht nicht, dass eine Lehrkraft, wie im Falle der Entscheidung des EuGH zur öffentlichen Wiedergabe in Hotelzimmern, aufgrund

¹⁸⁰ Abweichend *Kiersch*, WRP 2018, 1422 (1425).

¹⁸¹ Abweichend *Mäs*, Urheberrechte in der digitalen Schule, 109.

der Filmvorführung den Preis für den Unterricht beeinflussen kann und damit kommerziell handeln würde.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass jede Werkwiedergabe von Lehrkräften bewusst für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit i.F.d. Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern eingesetzt wird. Anders als bei der Dienstleistung eines Hotels mit dem Dienst der Beherbergung oder einer Gaststätte mit dem Dienst der Bewirtung stellt daher die Filmvorführung in Schulklassen durch Lehrkräfte nicht eine beiläufige, sondern eine zielgerichtete Verwertung des Filmwerks für die berufliche Tätigkeit dar, für welche Lehrkräfte vergütet oder besoldet werden.¹⁸²

Zudem kommt es in der Praxis vor, dass Lehrkräfte auf Plattformen wie YouTube auf Erklärvideos zurückgreifen, wie bspw. von dem YouTuber „*Daniel Jung*“ oder „*Lehrerschmidt*“ oder anstelle der Durchführung der Sexualerziehung durch eine Lehrkraft stattdessen die Serie „*Sex Education*“ auf Netflix für die Schulkasse gestreamt wird. Auf diese Weise ziehen Lehrkräfte, wenn auch in einem mehr oder weniger großen Umfang, den direkten Nutzen daraus, dass sie die Erklärung von Unterrichtsinhalten nicht mit bspw. Arbeitsblättern und Tafelbildern vorbereiten und durchführen müssen, sondern dies durch Filmwerke ersetzen. Lehrkräfte ziehen also aus der Filmwiedergabe ein gewissen Nutzen für ihre berufliche Tätigkeit und verfolgen insofern mittelbar einen Erwerbszweck.¹⁸³

Zuletzt verfolgen auch Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft bei der Filmvorführung mittelbar einen Erwerbszweck.¹⁸⁴ Dies folgt daraus, dass Schulen in freier Trägerschaft i.F.d. Ersatzschulen i.S.d. Art. 7 Abs. 4 GG sich einerseits über Schulgelder finanzieren und andererseits eine staatliche Finanzhilfe erhalten,¹⁸⁵ welche sich u.a. anhand der Anzahl der Schülerinnen und Schüler bemisst.¹⁸⁶

Kann ein durch Filmvorführungen mediengestützter Unterricht Erziehungsberechtigte von der Unterrichtsqualität einer Ersatzschule überzeugen, werden sich die Erziehungsberechtigten dazu entscheiden, dass ihr Kind die Schulpflicht an der in Betracht kommenden Ersatzschule erfüllt. Die Erziehungsberechtigten haben in der Folge grundsätzlich ein Schulgeld zu entrichten und die Ersatzschulträger erhalten, gemessen an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, eine Finanzhilfe durch das jeweilige Land. Je mehr

¹⁸² Abweichend *Kiersch*, WRP 2018, 1422 (1425).

¹⁸³ *Walter*, ZfRV 2008, 114 (120); Abweichend *Rademacher*, UFITA 2013, 717 (732).

¹⁸⁴ Vgl. *Walter*, ZfRV 2008, 114 (120).

¹⁸⁵ *Keller/Hesse/Krampe*n in: *Keller/Krampe*n, Recht der Schulen in freier Trägerschaft, 77 Rn. 31.

¹⁸⁶ Bspw. § 128 Abs. 4 Nr. 1 S. 1 SchulG M-V; § 150 Abs. 2 S. 1 SchulG Nds; § 18 Abs. 1 S. 1 PSchG BaWü.

Schulgeldeinnahmen und Finanzhilfen ein Schulträger einer freien Schule erhält, desto eher muss er keine Lehrkräfte aufgrund unzureichender Schülerzahlen entlassen, sondern kann sie weiterhin anstellen und vergüten. Daher kann ebenso wie bei der Sendung von Begegnungen der Premier League in Gastwirtschaften eine Vorführung von Filmwerken dazu führen, dass Interessierte sich davon angesprochen fühlen und den Ort der Wiedergabe aufsuchen, was sowohl die Einnahmen einer Gastwirtschaft als auch einer Ersatzschule erhöht.

Die Erfüllung des Merkmals eines gewissen Nutzens spricht für die Öffentlichkeit von Schulklassen.

e) Neues Publikum

Ähnlich wie in der Judikatur des EuGH zur Werkwiedergabe in Hotelzimmern oder der Premier League muss bei der Bewertung einer Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit berücksichtigt werden, an welche Empfänger ein Urheber die Wiedergabe gestatten wollte.¹⁸⁷

Werden Filmwerke über Plattformen wie bspw. YouTube über ein Smartboard in Schulklassen wiedergegeben, könnte man annehmen, dass ein Urheber alle Nutzende des Internets als Empfänger seiner Werke bei YouTube berücksichtigt hat.¹⁸⁸

Allerdings sind bei Streamingdiensten und daher insbesondere auch bei YouTube, die AGB des jeweiligen Dienstes zu berücksichtigen. So sehen die AGB von YouTube vor, dass es unzulässig ist, den Dienst von YouTube „außerhalb des privaten [...] Gebrauchs“¹⁸⁹ zu verwenden. Die Urheber, welche ihre Werke auf einer Plattform wie YouTube mit vergleichbaren AGB veröffentlichen, erteilen also ihre Zustimmung in die private unkörperliche Werknutzung. In Anlehnung an die Judikatur des EuGH im Fall SGAE bzw. Premier League wird also bei der Nutzung über die unmittelbare adressierte Zuschauerschaft im privaten Bereich hinaus, ein neues Publikum erreicht.

Dass Inhalte von bspw. YouTube nur zum privaten Gebrauch angesehen werden, ist nicht zuletzt deshalb relevant, weil die Anzahl der Klicks eines Videos über die Höhe der Einnahmen entscheidet.¹⁹⁰ Konkret bedeutet dies, dass sog. „YouTuber“¹⁹¹ in der Regel

¹⁸⁷ Riesenhuber, MR 2018, Beilage Heft 3, 19 (27).

¹⁸⁸ Vgl. Riesenhuber, MR 2018, Beilage Heft 3, 19 (27 f.).

¹⁸⁹ Nr. 9 AGB von YouTube, <https://www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms&hl=de> [06.09.2023].

¹⁹⁰ Focus online, <https://rechnerportal.focus.de/youtube-einnahmen/> [06.09.2023]; CHIP, https://praxistipps.chip.de/wie-viel-geld-erhalten-youtuber-pro-klick-das-muessen-sie-wissen_155469 [07.09.2023]; Gründer.de, <https://at.gruender.de/online-marketing/geld-verdienen-mit-youtube/#so-viel-geld-kannst-du-bei-youtube-pro-like-view-oder-abonnent-verdienen> [07.09.2023].

¹⁹¹ CHIP, https://praxistipps.chip.de/wie-viel-geld-erhalten-youtuber-pro-klick-das-muessen-sie-wissen_155469 [07.09.2023].

zwischen 1€ und 2€ pro 1.000 Klicks verdienen.¹⁹² Unabhängig von der konkreten rechtlichen Bewertung von den hochgeladenen Videos bei YouTube als Filmwerke oder Laufbilder i.S.d. § 95 UrhG, lassen „*YouTuber*“, welche grundsätzlich Urheber der bei YouTube hochgeladenen Videos sind, die Nutzung der hochgeladenen Inhalte nach den AGB von YouTube ausschließlich für den privaten Gebrauch zu. Auf diese Weise wird nur ein privates bzw. familiäres Umfeld für den Empfang der Videos adressiert, wodurch ein darüber hinausgehender Personenkreis dazu gezwungen wird, die jeweiligen Inhalte selbst per Klick aufzurufen, weil mit den dadurch erzeugten Klicks wiederum die Einnahmen des jeweiligen „*YouTubers*“ steigen.

Mit einer Vorführung von Videos für einen Klassenverband im Unterricht wird beim Aufruf von Inhalten auf bspw. YouTube durch eine Lehrkraft ein Klick vorgenommen. Der Inhalt sieht sich aber nicht nur die Lehrkraft alleine an, auch die Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse empfangen die Inhalte des Videos von YouTube. Je nach Klassengröße gehen daher die Klicks verloren, welche entstünden, wenn die Schülerinnen und Schüler die Inhalte jeweils oder nur mit wenigen Personen im privaten Umfeld aufrufen würden. Gerade für die Nutzung von Erklärvideos wie bspw. von „*Lehrerschmidt*“ wird man als Urheber davon ausgehen können, dass der bildende Inhalt des Videos durch eine dafür ausgebildete und dafür besoldete bzw. vergütete Lehrkraft selbst durchgeführt wird, da dies den originären Bestandteil ihrer beruflichen Tätigkeit darstellt. Aus Sicht der Urheber von Erklärvideos auf YouTube richten sich die Videos daher zur Wiederholung oder Verfestigung des erlernten Unterrichtswissens an die Schülerinnen und Schüler, welche sich individuell ein Erklärvideo anschauen. Dadurch werden zugleich die für die Vergütung durch YouTube notwendigen Klicks beim Aufrufen des Videos im Einzelfall generiert. Aus Perspektive der „*YouTuber*“ als Urheber von Erklärvideos stellen die Schülerinnen und Schüler in einer Schulklasse daher bei der Vorführung eines Filmwerks durch eine Lehrkraft für die gesamte Schulklasse ein neues Publikum dar.

Ebenso verhält es sich bei der Vorführung von Filmwerken, welche mittels einer privat erworbenen DVD oder über einen privaten Account bei einer Streaming Plattform durch eine Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern einer Schulklasse gezeigt werden.¹⁹³ Die

¹⁹² CHIP, https://praxistipps.chip.de/wie-viel-geld-erhalten-youtuber-pro-klick-das-muessen-sie-wissen_155469 [07.09.2023].

¹⁹³ Spindler, Kurzgutachten zur Öffentlichkeit, 7, [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kurzgutachten zu Fragen der %C3%96ffentlichkeit bei Gebrauch von urheberrechtsgesch%C3%BCtzt zu Werken im Unterricht und in der Lehre.pdf](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kurzgutachten_zu_Fragen_der_%C3%96ffentlichkeit_bei_Gebrauch_von_urheberrechtsgesch%C3%BCtzt_zu_Werken_im_Unterricht_und_in_der_Lehre.pdf) [22.10.2023]; Kiersch, WRP 2018, 1422 (1424).

Lehrkraft erwirbt die jeweilige DVD oder die Nutzungserlaubnis für das Streaming nicht in ihrer Amtsstellung als Lehrkraft, sondern als Privatperson.¹⁹⁴ Dementsprechend sind die Bedingungen zur privaten Nutzung, welche regelmäßig durch das erste Standbild vor Beginn einer Filmvorführung mittels einer DVD angezeigt werden oder in den AGB des Nutzungsvertrags bei der Nutzung im privaten bzw. familiären Umfeld kongruent. Mit der Filmvorführung in Schulklassen wird dieser Personenkreis der Empfänger jedoch erweitert, sodass die Schülerinnen und Schüler ein neues Publikum darstellen.

Der Befund, dass Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse ein neues Publikum i.S.d. Judikatur des EuGH darstellen, spricht für die Öffentlichkeit von Schulklassen.

f) Bewusste Wiedergabebehandlung und Aufnahmebereitschaft

Auch wird den Schülerinnen und Schülern abweichend zur Hintergrundmusik bei einem Zahnarzt und in Übereinstimmung mit der Werkwiedergabe im Hotel oder einer Gaststätte, das Werk bewusst wiedergegeben und von diesen auch bewusst aufgenommen.¹⁹⁵

Daneben erfolgt im Vergleich zur Judikatur des EuGH die Wiedergabe nicht nur bei den Besitzern von Fernsehgeräten im privaten bzw. familiären Umfeld, sondern die Wiedergabe richtet sich gezielt und beabsichtigt an einen darüberhinausgehenden Personenkreis i.F.v. Schülerinnen und Schülern einer Schulklasse, welche insofern aus Sicht der Urheber ein neues Publikum darstellen.

Die bewusste Wiedergabe von Filmwerken in Schulklassen und die Bereitschaft zur Aufnahme der Filmwerke durch Schülerinnen und Schüler spricht für die Öffentlichkeit von Schulklassen.

g) Ergebnis

Unter der Berücksichtigung, dass die vom EuGH entwickelten Kriterien zur Werknutzung durch öffentliche Wiedergabe unterschiedlich i.R.e. Gesamtabwägung zu gewichten sind,¹⁹⁶ führt die Filmvorführung in einer Schulklasse als grundsätzlich abgeschlossenem Personenkreis und der fehlenden unmittelbaren kommerziellen Werknutzung an öffentlichen Schulen noch nicht zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit von Schulklassen.

Vielmehr muss i.S.d. Ziele der InfoSoc-RL und der DSM-RL dem Schutz der Urheber durch eine weite Auslegung der öffentlichen Wiedergabe Rechnung getragen werden.¹⁹⁷ Da Filmwerke grundsätzlich nicht nur einmalig einer Schulklasse vorgeführt werden,

¹⁹⁴ von Bernuth, Grundkurs Schulrecht X, 24.

¹⁹⁵ Rademacher, UFITA 2013, 717 (732).

¹⁹⁶ Hoeren in: Loewenheim, UrhR-HdB, § 21 Rn. 7.

¹⁹⁷ EuGH ZUM 2007, 132 (134) Rn. 34.

sondern in anderen Klassen erneut verwendet werden, kommt es zur Kumulation der Zuschauer, woraus sich eine unbegrenzte Anzahl potenzieller Leistungsempfänger ergibt, bei denen nicht von einer allzu kleinen oder gar unbedeutenden Mehrzahl ausgegangen werden kann.

Aus Sicht der Urheber stellen die Schülerinnen und Schüler bei der Wiedergabe des Werks durch die Lehrkraft ein neues Publikum dar.

Des Weiteren nutzen Lehrkräfte eine Filmvorführung unmittelbar für ihre berufliche Tätigkeit, sodass sie je nach Intention bei der Veranschaulichung des Unterrichts einen gewissen Nutzen daraus ziehen.

Entsprechend den aufgestellten Kriterien des EuGH zur öffentlichen Wiedergabe darf die Filmvorführung in Schulklassen nicht isoliert in einer einmaligen Unterrichtsstunde bewertet werden, sondern muss in der Gesamtheit der Werknutzung durch eine Lehrkraft beurteilt werden. Dies führt dazu, dass in der Gesamtschau und der Gewichtung der aufgestellten Kriterien eine Filmvorführung in Schulklassen i.S.d. Unionsrechts als öffentliche Wiedergabe zu bewerten ist.

4. Der Öffentlichkeitsbegriff i.S.d. § 60a Abs. 1 UrhG

Ausgehend von der Rechtsfigur der Relativität der Rechtsbegriffe kann sich derselbe Terminus in unterschiedlichen Gesetzen inhaltlich unterscheiden, es kann sich aber auch derselbe Terminus in demselben Gesetz unterscheiden.¹⁹⁸

In Bezugnahme auf die frühere Schrankenregelung für die öffentliche Zugänglichmachung von Werken im Unterricht gem. § 52a UrhG a.F. wurde der systematische Widerspruch aufgezeigt, dass bei einer Qualifizierung von Schulklassen als nichtöffentlich i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG die gesetzlich erlaubte Nutzung für die öffentliche Zugänglichmachung von Werken für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern ins Leere liefe.¹⁹⁹ Um diesen Widerspruch zu vermeiden, sei insbesondere der Wortlaut von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a.F. zu berücksichtigen, welcher explizit die öffentliche Zugänglichmachung in einem abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern gesetzlich erlaubt.²⁰⁰ Der Gesetzgeber habe daher in § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a.F. festgelegt „*welche Fallkonstellationen als öffentlich zu qualifizieren sind*“^{201, 202}

¹⁹⁸ Riesenhuber, MR 2018, Beilage Heft 3, 19 (20); Loewenheim in: FS Schricker, 413 (414); Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 180.

¹⁹⁹ Suttrop, Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, 76.

²⁰⁰ Suttrop, Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, 77.

²⁰¹ Suttrop, Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, 77.

²⁰² Suttrop, Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, 77, 80.

Daraus wird teilweise geschlussfolgert, dass sich der Begriff der Öffentlichkeit i.S.d. § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a.F. vom Öffentlichkeitsbegriff i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG unterscheidet und der Gesetzgeber für die Privilegierung der öffentlichen Zugänglichmachung für einen abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern nicht den Öffentlichkeitsbegriff gem. § 15 Abs. 3 UrhG zugrunde gelegt habe.²⁰³

Durch die Zusammenführung der verschiedenen Schranken für die Werknutzung im Unterricht durch das UrhWissG wurde § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a.F. in § 60a Abs. 1 UrhG übertragen, sodass durch die dort normierte Werknutzung der öffentlichen Zugänglichmachung und sonstigen öffentlichen Wiedergabe ebenfalls davon ausgegangen werden könnte, dass der Gesetzgeber damit nicht auf den Begriff der Öffentlichkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG zurückgriff.

Diesem Befund ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe von Urhebern i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG nur effektiv durch § 60a Abs. 1 UrhG als Schranke eingeschränkt werden kann, wenn es sich um dieselbe Verwertungsart handelt. Ab welcher Qualität die Wiedergabe an die Öffentlichkeit erfolgt und damit das Ausschließlichkeitsrecht von Urhebern betrifft, bestimmt § 15 Abs. 3 UrhG. Mit dem Terminus der „öffentlichen“ Wiedergabe wollte der Gesetzgeber bei der Normierung von § 60a Abs. 1 UrhG daher nicht die unkörperliche Werknutzung in Schulklassen, welche nichtöffentlich i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG seien, ohne erforderliche gesetzliche Erlaubnis ermöglichen. Vielmehr legte der Gesetzgeber in § 60a Abs. 1 UrhG den Begriff der „öffentlichen“ Wiedergabe von § 15 Abs. 2 UrhG identisch zugrunde,²⁰⁴ um eine Einheitlichkeit im Urheberrechtsgesetz zwischen dem Ausschließlichkeitsrecht von Urhebern einerseits und einer geschaffenen Beschränkung dieses Ausschließlichkeitsrechts für Schulklassen andererseits zu schaffen.

Es handelt sich daher im Urheberrechtsgesetz um denselben Rechtsbegriff der Öffentlichkeit in Bezug auf das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe.

Auf diese Weise folgt der Gesetzgeber zugleich im Regelungszusammenhang mit dem Unionsrecht seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Ziele der InfoSoc-RL und DSM-RL unter Realisierung der dort vorgesehenen Beschränkung i.S.d. Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL für den Unterricht. Insgesamt wird dadurch eine Einheitlichkeit des Begriffs der

²⁰³ Suttorp, Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, 77, 79.

²⁰⁴ Vgl. Nordemann/Nordemann/Czychowski/Fromm/Nordemann/ Nordemann/Vinck/Hertin in: Fromm/Nordemann, UrhG (2018), § 15 Rn. 36.

öffentlichen Wiedergabe im deutschen Urheberrechtsgesetz und Berücksichtigung des Unionsrechts geschaffen.

Daraus folgt, dass der Gesetzgeber für die öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 60a Abs. 1 UrhG keinen anderen Öffentlichkeitsbegriff als § 15 Abs. 3 UrhG zugrunde gelegt hat, sondern dass der Begriff der Öffentlichkeit i.S.d. § 60a Abs. 1 UrhG im Kontext der jeweiligen Rechtsvorschrift nach ihrer „Entstehungsgeschichte, Zweck und Regelungszusammenhang“²⁰⁵ auszulegen ist und „nicht unbesehen“²⁰⁶ verstanden werden darf.²⁰⁷

Unter Berücksichtigung des Regelungszwecks und des Regelungszusammenhangs mit dem Unionsrecht spricht alles dafür, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung von § 60a Abs. 1 UrhG festlegt hat, dass Schulklassen öffentlich sind.

E. Die Filmaufführung in Schulklassen in Österreich

Im österreichischen Urheberrechtsgesetz ist in § 18 öUrhG das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht als ausschließliches Recht der Urheber normiert, wobei entsprechend der Werkkategorie eines Filmwerks den Urhebern das Ausschließlichkeit über die öffentliche Aufführung zukommt.²⁰⁸

Die Aufführung von Werken der Filmkunst und den damit verbundenen Werken der Tonkunst wird gem. § 56c Abs. 1 öUrhG in Schulen für Zwecke des Unterrichts in dem dadurch gerechtfertigten Umfang erlaubt, wodurch das Ausschließlichkeitsrecht der Urheber beschränkt wird.²⁰⁹

Obgleich damit sowohl in § 18 öUrhG als auch in § 56c Abs. 1 öUrhG der Begriff der Öffentlichkeit vorgesehen ist, ist eine Legaldefinition für den Öffentlichkeitsbegriff im österreichischen Urheberrechtsgesetz nicht vorhanden.²¹⁰ Zur Auslegung des Begriffs der Öffentlichkeit i.S.d. österreichischen Urheberrechtsgesetzes greifen bzw. griffen die österreichischen Gerichte daher grundsätzlich auf § 15 Abs. 3 dUrhG zurück.²¹¹

Demnach muss der Personenkreis bestimmt abgrenzbar sein, für welche die Wiedergabe bestimmt ist und durch persönliche Beziehung miteinander verbunden sein.²¹²

²⁰⁵ Loewenheim in: FS Schricker, 413 (418).

²⁰⁶ Loewenheim in: FS Schricker, 413 (418).

²⁰⁷ Loewenheim in: FS Schricker, 413 (415); Riesenhuber, MR 2018, Beilage Heft 3, 19 (20); Hoeren, Stellungnahme zu § 52a UrhG-E, S. 5, https://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/ITM_52a.pdf [04.10.2023].

²⁰⁸ Walter, MR 1998, 132.

²⁰⁹ Homar in: Thiele/Burgstaller, UrhG, § 56c Rn. 2.

²¹⁰ Bernsteiner in: Thiele/Burgstaller, UrhG, § 18 Rn. 12; Dillenz/Gutmann, UrhG, § 18 Rn. 9; Walter, ZfRV 2008, 114 (115).

²¹¹ Dillenz/Gutmann, UrhG, § 18 Rn. 9; OGH, 4 Ob 131/08f, 11; Walter, ZfRV 2008, 114 (115); Walter, MR 1998, 132 (134).

²¹² Dokalik/Zemann, Urheberrecht, § 18 Rn. E4 f.; Dillenz/Gutmann, UrhG, § 18 Rn. 9; Walter, MR 1998, 132 (134).

I. Die Öffentlichkeit von Schulklassen

Für Schulen nimmt *Ciresa* wegen der Kontinuität in personeller und zeitlicher Hinsicht und der persönlichen Beziehung zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrkräften an, dass keine Öffentlichkeit vorliegt.²¹³

Walter nahm im Jahr 1998 hingegen an, dass keine grundsätzliche Bewertung der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit im Schulen erfolgen könne, sondern dass es im Einzelfall bewertet werden müsse.²¹⁴ Vor allem in Grundschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen könne der Unterricht nichtöffentlich sein, weil in diesen Fällen die Schülerinnen und Schüler über eine längere Dauer gemeinschaftlich zusammentreffen.²¹⁵ Im Jahr 2008 legte *Walter* dann eine „*typisierende Betrachtungsweise*“²¹⁶ für Schulklassen zugrunde.²¹⁷ Es sei demnach zwar möglich, dass in Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler eine persönliche Beziehung aufweisen und demnach eine Filmaufführung privat erfolge.²¹⁸ Allerdings werde eine persönliche Beziehung nur zwischen einzelnen Gruppen von Schülerinnen und Schülern einer Schulklasse vorliegen, sodass eine persönliche Beziehung zwischen allen Schülerinnen und Schülern einer Schulklasse nicht die Regel und darüber hinaus schwer zu beweisen sei, sodass „*vom Vorliegen der Öffentlichkeit auszugehen*“²¹⁹ sei.²²⁰ Dieser Befund wird im Hinblick auf § 56c Abs. 1 öUrhG bestätigt, wonach der Gesetzgeber mit dieser Norm die öffentliche Wiedergabe von Filmwerken für Schulen explizit geregelt hat und daher von der Öffentlichkeit von Schulen ausgeht, weil die Norm ansonsten obsolet wäre.²²¹

Diesen Wertungswiderspruch der gesetzlichen Regelung für die öffentliche Aufführung in Schulen gem. § 56c Abs. 1 öUrhG und der Nichtöffentlichkeit von Schulen hatten zuvor bereits *Streit/Jung* dargestellt.²²² Der Gesetzgeber habe durch § 56c Abs. 1 öUrhG die Nutzung von Filmwerken für Schulen gesetzlich erlauben und nicht von der individuellen Zustimmung des Urhebers abhängig machen wollen, wofür diese aber als Ausgleich eine angemessene Vergütung erhielten.²²³ In diesem Zusammenhang wäre es „*systemwidrig und*

²¹³ *Ciresa*, MR 2007, 429.

²¹⁴ *Walter*, MR 1998, 132 (136).

²¹⁵ *Walter*, MR 1998, 132 (136).

²¹⁶ *Walter*, ZfRV 2008, 114 (116 f.).

²¹⁷ *Walter*, ZfRV 2008, 114 (116).

²¹⁸ *Walter*, ZfRV 2008, 114 (116).

²¹⁹ *Walter*, ZfRV 2008, 114 (117).

²²⁰ *Walter*, ZfRV 2008, 114 (116 ff.); *Streit/Jung*, MR 2008, 79 (80).

²²¹ *Walter*, ZfRV 2008, 114 (117); *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 632 Rn. 1394.

²²² *Streit/Jung*, MR 2008, 79.

²²³ *Streit/Jung*, MR 2008, 79.

nicht nachvollziehbar“,²²⁴ wenn Urheber für die Vervielfältigung und Verbreitung eine angemessene Vergütung erhielten, aber bei Annahme einer Nichtöffentlichkeit von Schulen keine angemessene Vergütung erhielten.²²⁵ Aus diesem Grund solle der Begriff der „Öffentlichkeit“ i.S.d. § 56c öUrhG nicht als eigenständiges Tatbestandsmerkmal bewertet werden.²²⁶

II. Die Entscheidung „Schulfilm“²²⁷ des OGH

In Österreich hatte eine Gesellschaft nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz gegen eine Stadtgemeinde, welche Schulerhalterin für u.a. Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen ist, geklagt.²²⁸ Hintergrund der Klage war, dass an den öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde *„mit Werken der Filmkunst verbundene Werke der Tonkunst regelmäßig aufgeführt“*²²⁹ würden, was eine öffentliche Aufführung darstelle.²³⁰ Gem. § 56c Abs. 2 öUrhG erwachse den Urhebern daraus ein Anspruch auf angemessene Vergütung.²³¹

Die Beklagte wandte hingegen ein, dass es sich bei der Aufführung von Filmwerken in Schulklassen nicht um eine öffentliche Aufführung handele und daher keine Vergütungspflicht i.S.d. § 56c Abs. 2 öUrhG entstehe.²³² Die Nichtöffentlichkeit begründete die Beklagte damit, dass der Unterricht in Schulklassen nicht jedermann offen stünde und der Klassenverband in einer Schulklasse sich bis auf wenige Fälle nicht verändere, in welchem die Schülerinnen und Schüler in einer Klasse über viele Jahre gemeinsam unterrichtet würden und über eine persönliche Beziehung verfügten.²³³ Diese Beziehung *„zwischen den Schülern sei ,in aller Regel kameradschaftlich, oft auch freundschaftlicher“*²³⁴ Art. Zudem habe eine Schulklasse eine *„niedrige Schülerhöchstzahl“*²³⁵ und es würden auch keine Erwerbszwecke bei einer Aufführung von Filmwerken verfolgt werden.²³⁶

²²⁴ Streit/Jung, MR 2008, 79.

²²⁵ Streit/Jung, MR 2008, 79.

²²⁶ Walter, ZfRV 2008, 114 (117); Streit/Jung, MR 2008, 79.

²²⁷ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f.

²²⁸ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 2 f.

²²⁹ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 4.

²³⁰ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 4.

²³¹ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 4.

²³² OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 4 f.

²³³ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 6, 8, 17.

²³⁴ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 17.

²³⁵ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 8.

²³⁶ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 8.

1. Verfahrensgang

Bereits das Erstgericht hatte entschieden, dass die Aufführung von Filmwerken in Schulklassen gem. § 56c Abs. 1 öUrhG gesetzlich erlaubt sei.²³⁷ Da Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen nicht freiwillig am Unterricht teilnehmen und einer Anwesenheitspflicht unterlägen, wurde der Unterricht in Schulen grundsätzlich als öffentlich qualifiziert, sodass für die öffentliche Wiedergabe gem. § 56c Abs. 2 öUrhG eine angemessene Vergütung zu leisten sei.²³⁸

Das Berufungsgericht bestätigte nachfolgend das Urteil des Erstgerichts und führte zur Begründung aus, dass die Überschrift von § 56c öUrhG „*Öffentliche Wiedergabe im Unterricht*“ laute und demnach eine öffentliche Wiedergabe bei der gleichzeitigen Qualifizierung der Nichtöffentlichkeit von Schulunterricht an Pflichtschulen „*denk unmöglich*“²³⁹ sei.²⁴⁰ Eine solche Bewertung führe dazu, dass für die vom Gesetzgeber vorgesehene Werknutzung der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht i.S.d. § 56c Abs. 1 öUrhG kein Anwendungsbereich verbleibe, was aber der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben könne.²⁴¹

2. Die Gründe des OGH

Schlussendlich bestätigte der OGH als Revisionsgericht das Urteil des Berufungsgerichts. Der OGH begründete seine Entscheidung damit, dass der Gesetzgeber mit § 56c öUrhG nicht die wenigen Fälle gesetzlich regeln wollte, in welchen die Schülerinnen und Schüler keine persönliche Beziehung aufweisen würden.²⁴² Da es sich dann nur um Ausnahmen handeln würde, bei welchen eine öffentliche Wiedergabe in Schulklassen von Pflichtschulen vorläge, wäre eine daraus folgende angemessene Vergütung gem. § 56c Abs. 2 öUrhG für die Urheber wirtschaftlich unbeachtlich.²⁴³

Es könne daher für den Anspruch auf angemessene Vergütung i.S.d. § 56c Abs. 2 öUrhG nicht darauf ankommen, ob Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse bereits durch persönliche Beziehung miteinander verbunden seien.²⁴⁴ Würde man annehmen, dass Schulklassen nicht grundsätzlich öffentlich seien, sondern die Nichtöffentlichkeit aufgrund einer persönlichen Beziehung möglich sei, hätte die Beklagte den Beweis zu erbringen, dass die

²³⁷ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 6.

²³⁸ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, 6 f.

²³⁹ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 8.

²⁴⁰ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 7 f.

²⁴¹ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 8.

²⁴² OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 18.

²⁴³ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 18.

²⁴⁴ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 18 f.

106.000 Schülerinnen und Schüler in den Schulklassen ihrer gehaltenen öffentlichen Schulen durch persönliche Beziehung miteinander verbunden seien, was jedoch einen „*praktisch unmöglich(en)*“²⁴⁵ Beweis darstellte.²⁴⁶

Der OGH argumentiert, dass der Begriff der Öffentlichkeit in verschiedenen Gesetzen und auch in verschiedenen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes unterschiedlich auszulegen sei.²⁴⁷ Aufgrund der vorangegangenen teleologischen sowie systematischen Erwägungen unter Berücksichtigung der Überschrift von § 56c öUrhG schlussfolgerte der OGH, dass der Gesetzgeber bei der Normierung von § 56c Abs. 1, 2 öUrhG den „*Begriffsinhalt einer spezifischen ‚Schulöffentlichkeit‘*“²⁴⁸ geschaffen habe.²⁴⁹

Die Schaffung des Begriffs der Schulöffentlichkeit stehe auch Art. 3 der InfoSoc-RL nicht entgegen, da in deren Anwendungsbereich nur Wiedergaben mit einem Distanzelement fielen, „*weshalb die klassischen Wiedergabeformen der Aufführung, des Vortrags und der Vorführung nicht erfasst*“²⁵⁰ seien.²⁵¹

Zudem wurde von der Beklagten für die Nichtöffentlichkeit von Schulklassen vorgebracht, dass der Gesetzgeber in der Erläuterung zur Regierungsvorlage 1993 zum Begriff der Öffentlichkeit i.S.d. § 42 Abs. 6 öUrhG n.F. ausführte, „*dass die Schulklasse bzw Lehrveranstaltung öffentlich sein kann*“²⁵².²⁵³ Dahingehend argumentiert der OGH, dass diese Auffassung des Gesetzgebers aus dem Jahr 1993 stamme, in welchem die öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 56c öUrhG noch nicht gesetzlich geregelt war, da diese erst mit der Novelle im Jahr 1996 im Urheberrechtsgesetz aufgenommen wurde.²⁵⁴ Daraus schlussfolgert der OGH, dass der Gesetzgeber daher „*den spezifischen Willen, der in der Grundsatzregelung des § 56c UrhG mündete, erst nach 1993*“²⁵⁵ bildete und daher nicht am Öffentlichkeitsbegriff der Erläuterung zur Regierungsvorlage von 1993 festhalten wollte.²⁵⁶

Gleichwohl führt der OGH aus, dass selbst bei einer tradierten Auslegung über eine öffentliche Aufführung, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine enge persönliche

²⁴⁵ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 19.

²⁴⁶ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 19 f.

²⁴⁷ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 17 f.

²⁴⁸ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 18.

²⁴⁹ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 17 f., 20.

²⁵⁰ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 20.

²⁵¹ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 20.

²⁵² ErlRV 1993, abgedruckt in *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht, 245; OGH, 4 Ob 131/08f, S. 20 f.

²⁵³ *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht, 244 f.

²⁵⁴ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 21.

²⁵⁵ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 21.

²⁵⁶ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 21.

Beziehung nur zwischen einzelnen Schülergruppen vorhanden sei und ein Klassenverband als Zweckgemeinschaft bestehe, da alle Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse der Schulpflicht nachkommen würden.²⁵⁷ Eine enge persönliche Beziehung zwischen allen Schülerinnen und Schülern einer Schulklasse sei eine Ausnahme.²⁵⁸

Der OGH kam daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass Schulklassen in Österreich öffentlich sind, sodass die Aufführung von „*Werke(n) der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst*“²⁵⁹ gem. § 56c Abs. 1 öUrhG für Unterrichtszwecke an Schulen im dadurch gerechtfertigten Umfang öffentlich aufgeführt werden dürfen.²⁶⁰ Der Urheber hat aufgrund der vorgenommenen öffentlichen Aufführung einen Anspruch auf angemessene Vergütung i.S.d. § 56c Abs. 2 öUrhG.²⁶¹

3. Bewertung der Entscheidung des OGH

Büchele bewertet die Entscheidung des OGH dahingehend, dass der OGH den Begriff der „*Schulöffentlichkeit*“ fingiert, weil nicht die allgemeine Bedeutung der Öffentlichkeit i.S.d. § 18 öUrhG maßgeblich sei.²⁶² Dass es sich beim Begriff der Schulöffentlichkeit um eine dritte Kategorie einer privaten oder öffentlichen Wiedergabe zwischen Werkverwerter und Werkempfänger handelt, ist insofern nur zuzustimmen, wenn die Filmaufführung in Schulklassen nicht in den Anwendungsbereich der InfoSoc-RL fällt, weil dann das nationale Recht ohne Rücksicht auf das Unionsrecht auszulegen ist.

So judizierte der OGH, dass die Filmaufführung in Schulklassen aufgrund eines fehlenden Distanzelementes nicht vom Unionsrecht erfasst wäre und es daher beim fingierten Begriff der „*Schulöffentlichkeit*“ nicht zu Konflikten mit dem Begriff der öffentlichen Wiedergabe in Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL käme.²⁶³

Ausgehend von der Annahme, dass die Filmaufführung in Schulklassen nicht vom Anwendungsbereich der InfoSoc-RL erfasst wäre, hat der OGH die Frage zur „öffentlichen Wiedergabe“ im Unterricht i.S.d. § 56c Abs. 1 öUrhG dem EuGH mutmaßlich aus diesem Grund bedauerlicherweise nicht in einem Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt. Wäre dies der Fall gewesen, hätte der EuGH den Begriff der öffentlichen Wiedergabe i.S.d.

²⁵⁷ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 21 f.

²⁵⁸ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 22.

²⁵⁹ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 22.

²⁶⁰ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 22 f.

²⁶¹ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 23.

²⁶² Büchele, ÖBI 2009/27, 137 (143).

²⁶³ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 20.

Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL unionsautonom für Schulklassen ausgelegt und damit in den Mitgliedstaaten eine Rechtsangleichung für die öffentliche Wiedergabe in Schulklassen vorgenommen.²⁶⁴

Allerdings kann in der Aufführung von Filmwerken ein Distanzelement gesehen werden, sodass bei der Frage nach der Öffentlichkeit von Schulklassen der OGH das Unionsrecht hätte berücksichtigen müssen. So wird der Begriff der „*Aufführung*“ im deutschen Urheberrechtsgesetz i.S.d. § 19 Abs. 2 dUrhG für das zu Gehör bringen von Musikwerken durch eine persönliche Darbietung oder die öffentliche bühnenmäßige Darstellung von Werken verwendet. Bei diesen unkörperlichen Werknutzungen ist das Publikum als Empfänger gegenüber der Person, welche das Werk unmittelbar wiedergibt, anwesend. Aufgrund des dadurch fehlenden Distanzelements fallen Aufführungen i.S.d. § 19 Abs. 2 dUrhG als öffentliche Wiedergabe nicht in den Anwendungsbereich der InfoSoc-RL, weshalb zugleich auch die Judikatur des EuGH zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe keine Berücksichtigung findet.

Bei der „*Aufführung*“ von Filmwerken durch eine technische Einrichtung i.S.d. § 18 Abs. 1, 3 öUrhG kommt es jedoch, wie in Abschnitt D. dargestellt, zu einer Distanz zwischen dem Ort, an welchem das Werk erstmalig aufgeführt wird und das Publikum nicht anwesend ist und dem Ort, an dem das Werk mittels einer technischen Einrichtung einem anwesenden Publikum wiedergegeben wird – also bspw. einem Kino.²⁶⁵ Dem Begriff der „*Aufführung*“ von Filmwerken liegt daher in Österreich ein Distanzelement zugrunde, sodass die Filmaufführung mittels einer Übertragung durch technische Einrichtung vom Anwendungsbereich der InfoSoc-RL erfasst ist und daher auch die vom EuGH aufgestellten Kriterien zur öffentlichen Wiedergabe zu berücksichtigen sind. Damit einhergehend stellt § 56c öUrhG eine Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL dar.²⁶⁶

Aufgrund der sich daraus ergebenden Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung des Begriffs der Öffentlichkeit i.S.d. § 56c Abs. 1 öUrhG folgt, dass es sich bei der Schulöffentlichkeit nicht um einen fingierten, dritten Begriff zwischen der Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit handeln kann. Vielmehr ist der Öffentlichkeitsbegriff von

²⁶⁴ Riesenhuber, MR 2018, Beilage Heft 3, 19 (21 ff.).

²⁶⁵ Abweichend Dokalik/Zemann, Urheberrecht, § 56c Rn. E3.

²⁶⁶ Homar in: Thiele/Burgstaller, UrhG, § 56c Rn. 1; Walter, Österreichisches Urheberrecht, 634 Rn. 1402.

§ 56c Abs. 1 öUrhG im Sinne des Unionsrecht sowie der Entstehungsgeschichte, dem Zweck und der Systematik auszulegen.²⁶⁷

Daher ist die Entscheidung des OGH dahingehend zu verstehen, dass trotz des Bestehens einer engen Gemeinschaft zwischen Schülerinnen und Schülern keine Verbundenheit durch persönliche Beziehung i.S.d. § 15 Abs. 3 dUrhG bei der öffentlichen Aufführung i.S.d. § 18 UrhG angenommen werden kann, die zur Nichtöffentlichkeit von Schulklassen führt. Sondern dass trotz dieses Näheverhältnisses aufgrund der systematischen und historischen Auseinandersetzung des § 56c Abs. 1 öUrhG die Öffentlichkeit in Schulklassen gegeben ist.²⁶⁸

Entgegen der Ansicht von *Summer* hat der OGH daher nicht den Begriff der Öffentlichkeit i.S.d. § 56c Abs. 1 UrhG fallen gelassen,²⁶⁹ sondern vielmehr richtlinienkonform und im Regelungszusammenhang für Schulklassen in einer „*typisierenden Betrachtungsweise*“²⁷⁰ ausgelegt.

III. Vergütung

Während § 56c Abs. 1 öUrhG das Ausschließlichkeitsrecht von Urhebern zur Aufführung von Filmwerken i.S.d. § 18 öUrhG zugunsten der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht beschränkt, indem diese ohne seine Zustimmung gesetzlich erlaubt wird, steht dem Urheber im Gegenzug gem. § 56c Abs. 2 öUrhG ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu.²⁷¹ Hintergrund ist, dass ein öffentliches Interesse der Allgemeinheit darin besteht, dass für Zwecke des Unterrichts Werke ungehindert genutzt werden können,²⁷² aber dass Urheber die mit der Schranke herbeigeführte zustimmungsfreie Werknutzungserlaubnis nicht notwendigerweise auch ohne wirtschaftlichen Nutzen hinzunehmen haben.²⁷³

IV. Bedeutung der Entscheidung „Schulfilm“ für das deutsche Bildungsprivileg i.S.d. § 60a Abs. 1 dUrhG

Unabhängig von der Tatsache, dass der OGH die Filmaufführung nicht im Anwendungsbereich des Unionsrechts sah, judizierte der OGH, dass es sich bei der Filmaufführung in Schulklassen i.S.d. § 56c Abs. 1 öUrhG um eine öffentliche Wiedergabe handelt. Da es im

²⁶⁷ *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 321 f. Rn. 630 f.

²⁶⁸ *Homar* in: Thiele/Burgstaller, UrhG, § 56c Rn. 14; *Dokalik/Zemann*, Urheberrecht, § 56c Rn. E2, E5; *Schumacher*, *ecolex* 2009, 339 (340).

²⁶⁹ *Sammer*, *Der Öffentlichkeitsbegriff im Urheberrecht*, 226.

²⁷⁰ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 18 f.; *Walter*, *ZfRV* 2008, 114 (118).

²⁷¹ OGH 23.09.2008, 4 Ob 131/08f, S. 23; *Homar* in: Thiele/Burgstaller, UrhG, § 56c Rn. 23.

²⁷² *Homar* in: Thiele/Burgstaller, UrhG, § 56c Rn. 2.

²⁷³ *Homar* in: Thiele/Burgstaller, UrhG, § 56c Rn. 2, 15; *Dokalik/Zemann*, Urheberrecht, § 56c Rn. E9; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 631 Rn. 1393.

österreichischen Urheberrechtsgesetz keine Legaldefinition für die Öffentlichkeit gibt, hat der OGH auf § 15 Abs. 3 dUrhG zurückgegriffen und im Lichte des Regelungszwecks der Schranke ausgelegt.

§ 60a Abs. 1 dUrhG stellt hinsichtlich der öffentlichen Wiedergabe das deutsche Pendant zu § 56c Abs. 1 öUrhG dar. Beide Vorschriften dienen als Schranke für das Ausschließlichkeitsrecht von Urhebern bzgl. der öffentlichen Wiedergabe i.S.d. § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Var. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 dUrhG und der öffentlichen Aufführung i.S.d. § 18 öUrhG, wobei sowohl im deutschen als auch österreichischen Ausschließlichkeitsrecht das Merkmal der Öffentlichkeit enthalten ist. Da der OGH anhand der Legaldefinition von § 15 Abs. 3 dUrhG über den Öffentlichkeitsbegriff i.S.d. § 56c Abs. 1 öUrhG judizierte, stellt § 15 Abs. 3 dUrhG als identisch zugrunde gelegter Öffentlichkeitsbegriff i.S.d. § 60a Abs. 1 dUrhG das Einfallstor für die Übertragbarkeit der teleologischen und systematischen Erwägungsgründe für die öffentliche Wiedergabe in Deutschland im Unterricht dar. Mit anderen Worten besteht die gemeinsame Verbindung zwischen der österreichischen und deutschen Rechtslage in dem gemeinsamen Öffentlichkeitsbegriff von § 15 Abs. 3 dUrhG, welchen der OGH für Schulklassen ausgelegt hat.

Da § 56c Abs. 1 öUrhG in Österreich als Schranke i.S.d. Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL für das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe dient, wie es auch bei § 60a Abs. 1 dUrhG der Fall ist, ist die i.S.d. InfoSoc-RL ausgelegte Entscheidung des OGH zur Öffentlichkeit von Schulklassen für das Ausschließlichkeitsrechts von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL auch für die Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs in § 60a Abs. 1 dUrhG von Bedeutung. Schließlich liegt der österreichischen und deutschen Schranke derselbe Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3 dUrhG zugrunde, welchen der OGH bei seiner Entscheidung ausgelegt hat und daher anknüpfend an das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe i.S.d. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL in den Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen ist.²⁷⁴

Somit sind die Gründe des OGH zur Öffentlichkeit von Schulklassen bei der öffentlichen Wiedergabe auf § 60a Abs. 1 dUrhG zu übertragen.²⁷⁵ Schulklassen sind daher, unter werter Betrachtung der Judikatur des OGH i.S.d. Unionsrechts, als öffentlich zu qualifizieren, sodass es sich bei der Filmvorführung in Schulklassen in Deutschland um eine öffentliche Wiedergabe handelt.

²⁷⁴ *Haupt*, Urheberrecht in der Schule, 31.

²⁷⁵ Abweichend *Rademacher*, UFITA 2013, 717 (720, 733).

F. Konsequenzen aus der Feststellung der Öffentlichkeit von Schulklassen bei Filmvorführungen für § 60a Abs. 1, 2 UrhG

Während in Abschnitt D. II. dargestellt wurde, welche rechtlichen und tatsächlichen Widersprüche bei der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen bestehen, werden diese im nachfolgenden Teil erneut aufgegriffen und dahingehend überprüft, ob sich die Widersprüche bei der Feststellung der Öffentlichkeit von Schulklassen auflösen.

I. Regelung eines existenten Sachverhalts durch § 60a Abs. 1, 2 UrhG

Bereits unter einer isolierten Betrachtung des nationalen Urheberrechtsgesetzes wird deutlich, dass der Gesetzgeber bei der Schranke des § 60a Abs. 1, 2 UrhG mit dem dort vorgesehenen Verwertungsrecht eine gesetzliche Erlaubnis für die öffentliche Wiedergabe geschaffen hat. Auf diese Weise können die Adressaten i.S.d. § 60a Abs. 1 Nr. 1-3 UrhG ohne Zustimmung des Urhebers Werke öffentlich wiedergeben. Der Gesetzgeber hat daher bereits für das nationale Recht, aufgrund der Öffentlichkeit von Schulklassen sowie den weiteren Personengruppen i.S.d. § 60a Abs. 1 Nr. 2-3 UrhG einen existenten Sachverhalt geregelt.

Dafür spricht auch, dass der Gesetzgeber mit dem UrhWissG von der Möglichkeit der Normierung einer Schranke i.S.d. Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL bzw. Art. 5 DSM-RL Gebrauch gemacht hat.²⁷⁶ Damit setzt der Gesetzgeber voraus, dass die Filmvorführung in Schulklassen eine Form der öffentlichen Wiedergabe ist, die in den Anwendungsbereich der InfoSoc-RL fällt. Da es sich hierbei auch um eine öffentliche und damit urheberrechtlich relevante Handlung handelt, bedurfte es der Umsetzung der Beschränkung i.S.d. Richtlinien. Daher hat der Gesetzgeber mit § 60a Abs. 1, 2 UrhG auch unter Berücksichtigung des Unionsrechts einen existenten Sachverhalt für die öffentliche Wiedergabe in Schulklassen geregelt.

II. Gewandelte Überzeugung des Gesetzgebers

§ 52 Abs. 1 UrhG a.F. stellte eine Schranke für die Zustimmungs- und Vergütungspflicht bzgl. der öffentlichen Wiedergabe bei Schulveranstaltungen dar. § 52 Abs. 3 UrhG sah und sieht jedoch vor, dass die öffentliche Vorführung von Filmwerken der Zustimmung der Urheber bedarf.

²⁷⁶ Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 142 des Urheberrechtsgesetzes zu den durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz reformierten Vorschriften der §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes (2022), 40; BT-Drs. 18/12329, S. 2; Vgl. BT-Drs. 15/38, S. 20.

Hinsichtlich des Schulunterrichts nahm der Rechtsausschuss in seiner Beschlussempfehlung und seinem Bericht aus dem Jahr 1985 an, dass die „*Wiedergabe von Urheberrechtlich geschützten Werken im Schulunterricht keine öffentliche Wiedergabe*“²⁷⁷ darstellt.²⁷⁸ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass mangels Nichtöffentlichkeit von Schulklassen der Gesetzgeber die Filmvorführung in Schulklassen gesetzlich nicht erlauben musste.²⁷⁹ Oder dass der Gesetzgeber im systematischen Vergleich zu § 47 UrhG die Nutzung von Filmwerken in Schulklassen gesetzlich nicht erlaubt hat.²⁸⁰

Ohne die Auffassung des damaligen Gesetzgebers eindeutig bestimmen zu können, lässt sich jedoch feststellen, dass der Gesetzgeber bereits vor dem Inkrafttreten des UrhWissG für die öffentliche Zugänglichmachung im Unterricht gem. § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a.F. eine gesetzliche Erlaubnis geschaffen hatte.²⁸¹ Eine Schranke für das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe abseits der öffentlichen Zugänglichmachung fehlte jedoch für den Bildungsbereich.²⁸²

Im Zuge der Reform des Urheberrechtsgesetzes durch das UrhWissG legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf zum UrhWissG vor, in welchem erläutert wurde, dass „*die Nutzung von Werken nach derzeitiger Rechtsprechung zu § 15 Absatz 3 UrhG nicht öffentlich sei*“²⁸³. Diskussionswürdig erscheint dabei unter anderem, dass der Referentenentwurf auf eine „*derzeitige Rechtsprechung*“ verweist, die in Deutschland bzgl. der Öffentlichkeit von Schulklassen aber ausschließlich beim LG München im Jahr 2004²⁸⁴ erfolgte und nicht durch den BGH entschieden wurde.²⁸⁵ Damit ließ das Bundesjustizministerium aber vor allem 13 Jahre technische Entwicklung außer Acht, welchen die InfoSoc-RL und DSM-RL mit ihren Zielen zum Schutz der Urheber bei der öffentlichen Wiedergabe Rechnung tragen.²⁸⁶

Unabhängig von den Hintergründen der Distanzierung zum Referentenentwurf,²⁸⁷ hat jedenfalls der nachfolgende Regierungsentwurf zum UrhWissG Schulklassen nicht als

²⁷⁷ BT-Drs. 10/3360, S. 19.

²⁷⁸ Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 91; Rademacher, UFITA 2013, 717 (729); BT-Drs. 10/3360, S. 19.

²⁷⁹ Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 101; Rademacher, ZUM 2014, 666 (667).

²⁸⁰ Haupt, KUR 2004, 65 (68).

²⁸¹ BT-Drs. 15/38, S. 20.

²⁸² Haupt, Urheberrecht in der Schule (2006), S. 23.

²⁸³ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG), 35.

²⁸⁴ LG München I, 30.03.2004 – 21 O 4799/04, InstGE 4, 283.

²⁸⁵ Haupt, Urheberrecht in der Schule (2006), S. 24.

²⁸⁶ Erwägungsgrund 5, 6 der InfoSoc-RL.

²⁸⁷ Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 60a Rn. 6.

nichtöffentlich bewertet. Schließlich wurde im Regierungsentwurf bzgl. der geplanten Urheberrechtsschranke des § 60a Abs. 1 UrhG lediglich erläutert, dass die Schranke nicht „die Wiedergabe von Werken für Gruppen, die keine Öffentlichkeit bilden“²⁸⁸ betreffe, da in diesem Fall nicht das Verwertungsrecht der Urheber berührt werde.²⁸⁹

Es fand daher in derselben Legislatur zu demselben Gesetzesentwurf eine inhaltliche Distanzierung im Gesetzesentwurf der Bundesregierung statt. Eine eindeutige Bewertung über die Nichtöffentlichkeit von Schulklassen durch die Bundesregierung zum später verabschiedeten § 60a Abs. 1 UrhG ist daher nicht vorhanden.

Unabhängig von der Einordnung von Schulklassen im Regierungsentwurf hat der Gesetzgeber nunmehr jede Form der öffentlichen Wiedergabe in Schulklassen durch § 60a Abs. 1 UrhG gesetzlich erlaubt. Historisch betrachtet lässt sich insofern bei der Annahme, dass der Gesetzgeber von der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen ausging, eine gewandelte Überzeugung zur Notwendigkeit einer Schranke i.F.v. § 60a Abs. 1, 2 UrhG für die Werknutzung bei der öffentlichen Wiedergabe feststellen. Schließlich war bis zum Inkrafttreten des UrhWissG keine Schranke für die öffentliche Wiedergabe außerhalb der öffentlichen Zugänglichmachung im Urheberrechtsgesetz vorgesehen, mit dem Inkrafttreten des UrhWissG wird neben der öffentlichen Zugänglichmachung die öffentliche Wiedergabe „in sonstiger Weise“ gesetzlich erlaubt.

Die dadurch sichtbar gewordene gewandelte Überzeugung zur Öffentlichkeit von Schulklassen kann letztlich auch in der Verpflichtung zur Umsetzung der InfoSoc-RL und dem bereits 2016 von der Europäischen Kommission angenommenen Vorschlag über die spätere DSM-RL gesehen werden.²⁹⁰ Darin waren Ausnahmen und Schranken für die öffentliche Wiedergabe von Werken im Bildungsbereich vorgesehen, von denen Deutschland als Mitgliedstaat bei der Umsetzung in nationales Recht Gebrauch gemacht hat. Dies führte die Bundesregierung im Jahr 2022 in der rechtlichen Bewertung des Evaluierungsberichtes zu § 60a UrhG aus.²⁹¹

Daraus folgt zusammenfassend, dass sich eine mögliche früher bestehende Überzeugung des deutschen Gesetzgebers über die Nichtöffentlichkeit von Schulklassen wie beim Gesetzgeber in Österreich gewandelt hat und daher spätestens mit der Normierung von § 60a Abs. 1, 2 UrhG als historisch überholt gilt.

²⁸⁸ BT-Drs. 18/12329, S. 36.

²⁸⁹ BT-Drs. 18/12329, S. 36.

²⁹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:32019L0790> [19.09.2023].

²⁹¹ Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 142 des Urheberrechtsgesetzes zu den durch das Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz reformierten Vorschriften der §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes (2022), 40.

III. Schaffung eines angemessenen Interessenausgleichs

Um dem Interesse der Urheber an der öffentlichen Wiedergabe i.S.d. InfoSoc-RL sowie der DSM-RL größtmöglich Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber mit § 60a Abs. 1 UrhG den Begriff der öffentlichen Wiedergabe weit ausgelegt und bestimmt, dass auch bei der Werknutzung in Schulen eine urheberrechtlich relevante Handlung vorliegt. Das Interesse der Urheber, dass ihr Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe auch bei der unkörperlichen Werknutzung im Unterricht geschützt wird, wurde also berücksichtigt.

Auf der anderen Seite liegt es im öffentlichen Interesse, dass Werke für die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Unterricht verwendet werden.²⁹² Um Lehrkräften und auch Schülerinnen sowie Schülern nicht einseitig die Verpflichtung aufzuerlegen, dass sie bei einer Werknutzung in jedem Einzelfall eine Zustimmung des Urhebers einholen müssen, erfährt das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe im Bildungsbereich eine Beschränkung. Verfassungsrechtlich betrifft dies die Sozialbindung des Eigentumsrechts aus Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG.²⁹³

Bei der Ausgestaltung der Beschränkung des Ausschließlichkeitsrechts der Urheber muss es sich aber um einen schonenden Ausgleich der sich einander gegenüberstehenden Interessen handeln.

Bereits Art. 4 Abs. 1 lit. a des Vorschlags zur späteren DSM-RL sah 2016 vor, dass Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts *„digital und in dem Maße genutzt werden dürfen [...] sofern die Nutzung in den Räumlichkeiten einer Bildungseinrichtung oder über ein gesichertes elektronisches Netz stattfindet, zu denen bzw. zu dem nur Schülerinnen oder Schüler [...] und das Personal der Bildungseinrichtung Zugang haben“*²⁹⁴. Diese Formulierung macht deutlich, dass es unbeachtlich ist, ob und in welcher Qualität von persönlicher Beziehung Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte bei der unkörperlichen Werknutzung einander gegenüberstehen. Entscheidend ist ausschließlich, dass eine öffentliche Wiedergabe nur gegenüber den Personen stattfindet, bei welchen das Interesse an der Werknutzung im Unterricht vorliegt, was Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte betrifft. Aus diesem Grund transformierte der Gesetzgeber diese Personenbeschränkung ohne Rücksicht auf eine persönliche Beziehung in § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG in die Formulierung

²⁹² Erwägungsgrund 14 InfoSoc-RL.

²⁹³ Loewenheim, ZUM 2004, 89 (93).

²⁹⁴ Europäische Kommission, Vorschlag über eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vom 14.09.2016, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0593> [19.09.2023].

„*Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung*“. Es muss sich bei der jeweiligen Veranstaltung also nicht notwendigerweise um einen klassischen Klassenverband einer Schulklasse handeln, da die jeweilige Veranstaltung auch aus Schülerinnen und Schülern als Teilnehmer eines Projekttages bestehen kann, bei welchen die Werknutzung zur Veranschaulichung des Projektunterrichts erfolgt. Dabei ist hervorzuheben, dass mittels der Filmvorführung in Schulklassen der Unterricht mediengestützt veranschaulicht werden soll, aber der Unterricht nicht aus einer reinen Filmvorführung bestehen darf. Es ist daher interessengerecht, dass der Gesetzgeber die öffentliche Wiedergabe im Umfang darauf beschränkte, was es seiner Meinung nach für die mediengestützte Veranschaulichung im Umfang bedarf.

Auf diese Weise besteht das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe von Urhebern in Bildungseinrichtungen allgemein sowie in Schulklassen im Speziellen und wird schonend nur in dem Maße für Lehrende und Teilnehmer einer Veranstaltung beschränkt, bei welchen ein öffentliches Interesse an der Werknutzung vorliegt. Damit schuf der Gesetzgeber durch § 60a Abs. 1, 2 UrhG einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen von Urhebern am Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe einerseits und der gesetzlichen Erlaubnis zur unkörperlichen Werknutzung im Bildungsbereich andererseits.²⁹⁵

IV. Systematische und teleologische Auslegung

Die Vorschrift des § 60a Abs. 1, 2 UrhG steht systematisch in Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes, welcher die Überschrift „*Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen*“ trägt. Unterabschnitt 4 trägt wiederum die Überschrift „*Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen*“, wobei § 60a UrhG selbst mit „*Unterricht und Lehre*“ beschrieben wird. Um also die öffentliche Wiedergabe neben den körperlichen Werknutzungen im Unterricht gesetzlich zu erlauben, schuf der Gesetzgeber in der Systematik der Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes eine gesetzliche Erlaubnis.

Gegenüber den in § 60a Abs. 1 Nr. 1-3 UrhG aufgeführten Personengruppen sollen Werke auch unkörperlich genutzt werden können, unabhängig davon, in welcher persönlichen Beziehung die Personen zueinanderstehen. Im Sinne des öffentlichen Interesses verbindet sie, dass ihnen gegenüber der Bildungs- und Erziehungsauftrag besteht (Nr. 1), sie für die Bildung und Erziehung zuständig sind (Nr. 2) oder sie sich ein Bild von der Bildung und Erziehung machen können (Nr. 3). Darüberhinausgehende Personen sind von der

²⁹⁵ Vgl. Loewenheim, ZUM 2004, 89 (93 f.).

unkörperlichen Werknutzung ausgenommen, da ihnen gegenüber eine Werknutzung i.R.d. Bildung und Erziehung nicht relevant ist und daher gesetzlich nicht erlaubt werden muss.

V. Realisierung des Gesetzgebungsziels

Zu den Amtspflichten von Lehrkräften gehört die Pflicht, sich aller Eingriffe in fremde Rechte und damit auch in die Rechte von Urhebern zu enthalten.²⁹⁶ Es ist also unerlässlich, dass eine transparente und leicht verständliche Rechtsgrundlage für die Werknutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts besteht, damit sie von Lehrkräften als juristische Laien verstanden und angewendet werden kann.²⁹⁷ Da aber auch Schülerinnen und Schüler mittels einer Werknutzung den Unterricht veranschaulichen müssen bspw. bei Referaten o.Ä. ist es ebenso unerlässlich, dass für diese die gesetzliche Erlaubnis unzweifelhaft verstanden werden kann.

Nach dem Wortlaut von § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG dürfen Werke im Umfang von bis zu 15% zwischen Lehrenden und Teilnehmern einer Veranstaltung zur Veranschaulichung des Unterrichts vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden. Die Rechtsgrundlage zur Werknutzung macht daher sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler deutlich, dass jede Werknutzung einem konkreten Zweck dient und jede Werkart unterschiedslos einer Begrenzung unterliegt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich die Schülerinnen und Schüler an ihrem ersten Schultag gemeinsam in einer Klasse eingefunden haben, ob eine Referendarin im Unterricht hospitiert oder die Schulaufsicht an diesem Tag die Qualität des Unterrichts evaluiert. Die Rahmenbedingungen für die Werknutzung bleiben stets gleich, sodass auch die Vorführung von Filmwerken in sämtlichen Konstellationen für bis zu 15% gesetzlich erlaubt ist.

Auf diese Weise realisiert der Gesetzgeber das mit dem UrhWissG verfolgte Ziel, dass die Adressaten des Bildungsprivilegs eine transparente und unmissverständliche Vorgabe für die Werknutzung in Schulklassen erhalten, wodurch die angestrebte Rechtssicherheit entsteht.²⁹⁸

²⁹⁶ OLG Hamm, Urteil vom 29.10.2020 – 4 U 19/19, Rn. 118 (juris).

²⁹⁷ Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 102 f.; Schack, ZUM 2016, 266 (273).

²⁹⁸ BT-Drs. 18/12329 S. 35.

VI. Gleichbehandlung der Urheber durch einen einheitlichen Werknutzungsumfang und -zweck

Mit der Normierung des Personenkreises von Lehrenden und Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung gem. § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG qualifiziert der Gesetzgeber Schulklassen als öffentlich ebenso wie die Zusammenlegung von Schulklassen während einer Klassenfahrt oder auch die Zusammensetzung von Schülerinnen und Schülern mehrerer Klassen an Projekttagen. Entscheidend ist allein, dass im Wege der Werknutzung der Unterricht veranschaulicht wird. Mit den in § 60a Abs. 1, 2 UrhG normierten Verwertungsarten der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe werden alle Ausschließlichkeitsrechte von Urhebern gleichermaßen beschränkt. Der Gesetzgeber schafft durch die Öffentlichkeit von Schulklassen in § 60a Abs. 1 UrhG eine Gleichbehandlung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG zwischen den Urhebern, deren Werke im Bildungsbereich körperlich oder unkörperlich wiedergegeben werden.

Dadurch wird das Ausschließlichkeitsrecht der Urheber von Sprachwerken ebenso im Umfang von bis zu 15% durch die Vervielfältigung und Verbreitung in Schulklassen beschränkt wie das Ausschließlichkeitsrecht von Urhebern von Filmwerken von bis zu 15% durch die öffentliche Wiedergabe in Schulklassen.

Exemplarisch führt dies zur Auflösung des in Abschnitt C. II. 2. dargestellten Widerspruchs dadurch, dass das Sprachwerk „*Harry Potter – Der Stein der Weisen*“ ebenso wie das Filmwerk „*Harry Potter – Der Stein der Weisen*“ in demselben Umfang von bis zu 15% im Unterricht genutzt werden kann und daher die Urheber des Sprach- und Filmwerks gleichermaßen in ihren Ausschließlichkeitsrechten beschränkt werden.

Anknüpfend an den Hintergrund der Beschränkung für den Bildungsbereich i.S.d. InfoSoc-RL muss die Werknutzung im Unterricht dem öffentlichen Interesse dienen. Folglich hat der Gesetzgeber in § 60a Abs. 1 UrhG sowohl die körperliche als auch unkörperliche Werknutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts gesetzlich erlaubt. In der Konsequenz können aufgrund der Öffentlichkeit von Schulklassen Filmwerke auch in Schulklassen nicht zu Unterhaltungszwecken wiedergegeben werden, sondern müssen ebenso wie die Verwertung von Sprachwerken der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen.

Der Gesetzgeber hat daher mit § 60a Abs. 1, 2 UrhG und der damit zugrundeliegenden Öffentlichkeit von Schulklassen einen Einklang zwischen dem Werknutzungsumfang und -zweck bei den körperlichen und unkörperlichen Verwertungsarten hergestellt, wodurch

die Urheber in ihren Ausschließlichkeitsrechten bei der Beschränkung im Bildungsbereich gleich beschränkt werden.

VII. Zusammenfassung und Zwischenergebnis

Mit der Vorschrift des § 60a Abs. 1, 2 UrhG hat der Gesetzgeber auf die technische Entwicklung, die auch in Schulklassen stattfindet, reagiert. Zu schützen sind daher nicht nur Werke in ihrer körperlichen Verwertung in Schulklassen, sondern auch Werke in ihrer unkörperlichen Verwertung, da es sich in beiden Fällen um eine urheberrechtlich relevante Handlung handelt.

Der Gesetzgeber hat aufgrund der Öffentlichkeit von Schulklassen mit § 60a Abs. 1, 2 UrhG einen existenten Sachverhalt in systematisch und teleologisch widerspruchsfreier Weise geregelt. Nur auf diese Weise kann der Gesetzgeber die angestrebte Rechtssicherheit durch eine unmissverständliche Rechtsgrundlage für die Werknutzung im Unterricht erreichen.

Der durch das UrhWissG geschaffene § 60a Abs. 1, 2 UrhG setzt damit die Ziele der InfoSoc-RL sowie der DSM-RL um, ermöglicht aber dennoch im Wege eines angemessenen Interessenausgleichs die Werknutzung in Schulen im öffentlichen Interesse.

Auf diese Weise hängt der Umfang und Zweck der Nutzung von Werken in Schulklassen nicht vom Zufall der Werkgattung ab, sondern alle Werkkategorien werden unter die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen gestellt, wodurch alle Urheber gleichermaßen in ihren Ausschließlichkeitsrechten bei der Werknutzung in Schulen beschränkt werden. Die Qualifizierung der Öffentlichkeit von Schulklassen hat zur Konsequenz, dass die mit der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen bestehenden Widersprüche vollständig aufgelöst werden. Im Ergebnis sind daher Filmwerke in Schulklassen aufgrund der gesetzlichen Erlaubnis des § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG im Umfang von bis zu 15% vorzuführen – besonders kurze Filmwerke im Umfang von bis zu 5 Minuten sogar vollständig gem. § 60a Abs. 2 UrhG.

VIII. Kritik an der Information des BMBF zur Filmvorführung in Schulklassen

Den in Abschnitt C.I. erwähnten Kriterien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Filmvorführung in Schulklassen ist daher zuzustimmen, dass es sich bei Schulklassen um einen geschlossenen Benutzerkreis handelt.²⁹⁹ Allerdings stellt das BMBF

²⁹⁹ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), S. 27, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publicationen/de/bmbf/1/31616_Urheberrecht_in_Schulen.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [31.08.2023].

nachfolgend auf den „*engen, persönlichen Kontakt zueinander*“³⁰⁰ ab, was der Voraussetzung nach § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG entspricht. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass die nationale Regelung i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG zum Begriff der Öffentlichkeit richtlinienkonform auszulegen ist und daher die aufgestellten Kriterien des EuGH zu berücksichtigen sind.³⁰¹

Das Unionsrecht und damit auch insbesondere die Judikatur des EuGH wird jedoch vom BMBF zur Qualifizierung von Schulklassen als öffentlich oder nichtöffentlich unberücksichtigt gelassen.

Abschließend argumentiert das BMBF zur Nichtöffentlichkeit von Schulklassen, dass es sich bei der Wiedergabe nicht um eine kommerzielle Nutzung handele.³⁰² Die Kommerzialisierung von Wiedergaben bewertet der EuGH zwar als ein „*nicht unerheblich(es)*“³⁰³ Kriterium, gleichwohl stellt es aber für das Vorliegen der Öffentlichkeit keine „*zwingende Voraussetzung*“³⁰⁴ dar.

Die rechtliche Bewertung des BMBF erfolgt daher nur unter der isolierten Heranziehung von zwei Kriterien des EuGH zur Öffentlichkeit und lässt eine vorherrschende Bewertung anhand von § 15 Abs. 3 UrhG ohne weitergehende richtlinienkonforme Auslegung erkennen. Die Bewertung zur Nichtöffentlichkeit von Schulklassen durch das BMBF greift daher zu kurz, um Lehrkräfte entsprechend der Rechtslage über die Filmvorführung in Schulklassen zu informieren.

G. Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 60h Abs. 1, 2 Nr. 1 UrhG

Eine Vergütungspflicht besteht gem. § 60h Abs. 1, 2 Nr. 1 UrhG mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung nicht für die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen sowie deren Familien i.S.d. § 60a Abs. 1 Nr. 1, 3 und Abs. 2 UrhG. Der Gesetzgeber hat mit der Vergütungsfreiheit für die öffentliche Wiedergabe im Bildungsbereich gem. § 60h Abs. 1, 2 Nr. 1 UrhG die Vorschrift über die vergütungsfreie öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG a.F. übernommen.³⁰⁵

³⁰⁰ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), S. 27, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31616_Urheberrecht_in_Schulen.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [31.08.2023].

³⁰¹ Haupt, Urheberrecht in der Schule, 31 f.

³⁰² Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), S. 27, https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31616_Urheberrecht_in_Schulen.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [31.08.2023].

³⁰³ EuGH ZUM 2011 803 (820) Rn. 204.

³⁰⁴ EuGH ZUM 2007, 132 (135) Rn. 44.

³⁰⁵ BT-Drs. 18/12329, 37, 46 f.; Lüft in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 60h Rn. 6; Stieper in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 60h Rn. 3.

Die damalige Vergütungsfreiheit für die öffentliche Wiedergabe von Schulveranstaltungen i.S.d. § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG a.F. wurde vom Gesetzgeber gesetzlich erfasst, weil das „*Singen von Jugendgruppen bei Schulveranstaltungen vergütungsfrei bleiben sollte*“³⁰⁶.

Allerdings hat der Gesetzgeber bei der Normierung der Vergütungsfreiheit i.S.d. § 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG den Kreis der öffentlichen Wiedergaben von Schulveranstaltungen für Dritte, denen gegenüber der Unterricht i.S.d. § 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG präsentiert werden soll, auf sämtliche Unterrichtssituationen i.S.d. § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG erweitert. Während es sich bei den Schulveranstaltungen i.S.d. § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG a.F. sowie den Unterrichtspräsentationen i.S.d. § 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG um wenige Anlässe im Jahr wie bspw. einem Weihnachtskonzert für Erziehungsberechtigte handelt,³⁰⁷ liegen bei den Veranstaltungen zwischen Lehrenden und Teilnehmern i.S.d. § 60a Abs. 1 Nr. 1 UrhG nahezu tägliche Veranstaltungen vor, in welchen Werke öffentlich wiedergegeben werden.

Die zuvor in § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG a.F. normierte Vergütungsfreiheit beschränkte sich daher auf wenige Ausnahmefälle im Laufe eines Schuljahres, während hingegen § 60h Abs. 1, 2 Nr. 1 UrhG die Vergütungsfreiheit auf eine grundsätzlich tägliche Werknutzung in Schulklassen erstreckt.

Dabei ist nicht zu erkennen, weshalb es sich um einen Ausnahmefall handelt, bei welchem das Interesse der Allgemeinheit an der unkörperlichen Werknutzung, das Interesse von Urhebern an der Vergütung für die öffentliche Wiedergabe überwiegt.³⁰⁸ Mit anderen Worten: Es ist kein Grund zu erkennen, warum die Urheber von Werken, welche öffentlich in Schulklassen wiedergegeben werden, die Verwertung vergütungsfrei hinzunehmen haben, aber die Urheber von Werken, welche in Schulklassen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden, eine Vergütung erhalten.³⁰⁹

Die Sozialbindung des Eigentums i.S.d. Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG kann die Urheber von Filmwerken nur dazu verpflichten, dass ihre Werke durch § 60a Abs. 1, 2 UrhG zustimmungsfrei zur Veranschaulichung des Unterrichts genutzt werden, nicht aber, dass sie es darüber hinaus auch vergütungsfrei dulden.³¹⁰ Durch die Befreiung von der

³⁰⁶ BVerfG, 25.10.1978 1 BvR 352/71 "Kirchenmusik", GRUR 1980, 44 (49).

³⁰⁷ BT-Drs. 18/12329, 37; BT-Drs. 10/837, 15.

³⁰⁸ BVerfG, 25.10.1978 1 BvR 352/71 "Kirchenmusik", GRUR 1980, 44 (48); Schack, ZUM 2016, 266 (279); Vgl. Loewenheim in: FS Schricker, 413 (421).

³⁰⁹ Vgl. Hoeren, Stellungnahme zu § 52a UrhG-E, S. 6, https://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/ITM_52a.pdf [12.10.2023]; Vgl. Bagh, On-demand Anwendungen S. 114 f.; Vgl. Walter, ZfRV 2008, 114 (119); Vgl. Haupt, ZUM 2004, 104 (107).

³¹⁰ Vgl. BVerfG, 25.10.1978 1 BvR 352/71 "Kirchenmusik", GRUR 1980, 44 (47 f.); Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 192; Lüft in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 60h Rn. 2.

Vergütungspflicht i.S.d. § 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG wird das berechnigte Interesse der Urheber, deren Werke außerhalb der öffentlichen Zugänglichmachung öffentlich wiedergegeben werden i.S.d. Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL ungebührlich verletzt.³¹¹

Aus ähnlichen Gründen wurde daher auch im Evaluierungsbericht der Bundesregierung die gesetzliche Vorschrift zur Vergütung in § 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG kritisiert.³¹²

Dieser Befund wird auch bei einem Vergleich zur Filmaufführung in Schulklassen in Österreich gem. § 56c Abs. 1, 2 öUrhG bestätigt.

§ 56c Abs. 1 öUrhG ist als Schranke für das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe das Pendant zu § 60a Abs. 1, 2 dUrhG, weil beide Vorschriften eine Beschränkung i.S.d. Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL darstellen.³¹³ Der österreichische Gesetzgeber hat daher unter Bestätigung der Judikatur des OGH in der Entscheidung „*Schulfilm*“ für die öffentliche Wiedergabe in Schulklassen und daher auch für die Filmaufführung in Schulklassen gem. § 56c Abs. 2 öUrhG eine Vergütungspflicht vorgesehen. Diese Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe außerhalb der öffentlichen Zugänglichmachung und daher auch für die Filmvorführung in Schulklassen wird jedoch in § 60h Abs. 2 Nr. 1 dUrhG explizit ausgenommen.

Der deutsche Gesetzgeber ist daher im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Urheber aus Art. 14 GG, welcher in § 11 S. 2 UrhG die wirtschaftliche Verwertung des Werks schützt sowie unter Beachtung des Drei-Stufen-Tests i.S.d. InfoSoc-RL dazu verpflichtet, auch die sonstige öffentliche Wiedergabe in Schulklassen unter eine Vergütungspflicht zu stellen.

H. Ergebnis: Die Rechtmäßigkeit der Filmvorführung in Schulklassen in der Praxis

Schulklassen sind öffentlich. Dieses Ergebnis basiert u.a. auf der unionsrechtskonformen Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs in § 60a Abs. 1 UrhG. Die Vorführung von Filmwerken in Schulklassen stellt daher eine urheberrechtlich relevante Handlung dar.

Die Vorführung von Filmwerken ist daher kein rechtlicher Graubereich, sondern wird grundsätzlich i.R.d. Schranke von § 60a Abs. 1, 2 UrhG gesetzlich erlaubt.

³¹¹ *Berger*, GRUR 2017, 953 (956); *Schack*, ZUM 2016, 266 (279 f.).

³¹² Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 142 des Urheberrechtsgesetzes zu den durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz reformierten Vorschriften der §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes (2022), 39.

³¹³ Dazu Abschnitt E. IV.

Die Rechtmäßigkeit der Vorführung in Schulklassen erfolgt daher i.R. eines Werknutzungsumfangs von bis zu 15% gem. § 60a Abs. 1 UrhG oder bis zu 5 Minuten vollständig gem. § 60a Abs. 2 UrhG.

Bedarf es zur Veranschaulichung des Unterrichts über den gesetzlichen Werknutzungsumfang hinaus einer Filmvorführung in gesamter Länge, ist im Einzelfall die Zustimmung der Urheber einzuholen.

Aufgrund der Öffentlichkeit von Schulklassen sind bei der Wiedergabe von Filmwerken die AGB von Streamingplattformen wie bspw. YouTube, Netflix usw. und auch bei privat erworbenen DVDs die Bedingungen zu berücksichtigen, welche grundsätzlich die Nutzung ausschließlich für den privaten Bereich gestatten. Daraus folgt, dass eine öffentliche Wiedergabe i.F.d. Vorführung von Filmwerken in Schulklassen einen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen darstellt.³¹⁴

Um das Grundrecht der Urheber i.S.d. Art. 14 GG nicht zu verletzen, hat der Gesetzgeber darüber hinaus für eine verfassungsmäßige Ausgestaltung der öffentlichen Wiedergabe und damit auch für die Vorführung von Filmwerken eine gesetzliche Pflicht zur Vergütung i.S.d. § 60h Abs. 1 UrhG zu schaffen.

I. Schlussbetrachtung und Ausblick

Trotz des Wortlauts, der Systematik und der expliziten Erwägungsgründen der InfoSoc-RL sowie DSM-RL, welche durch den Gesetzgeber in § 60a Abs. 1, 2 UrhG umgesetzt wurden, wird weiterhin vertreten, dass Schulklassen nichtöffentlich seien.

Dabei stellt sich die Frage, wie viel deutlicher die Qualifizierung von Schulklassen als öffentlich noch erfolgen soll. Einzig der Satz „*Schulklassen sind öffentlich.*“ in einer zukünftigen Richtlinie, in einer durch den Bundesgesetzgeber normierten Vorschrift³¹⁵ oder einer höchstrichterlichen Entscheidung in Deutschland wird die Stimmen zur Nichtöffentlichkeit von Schulklassen wohl verstummen lassen.

³¹⁴ Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO), faq-teachers-de, Nr. 4a, <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/faq-teachers-de#5> [31.08.2023]; von Bernuth, Grundkurs Schulrecht XI, S. 31; von Bernuth, Grundkurs Schulrecht X, 24; Abweichend Spindler, Kurzgutachten zur Öffentlichkeit, 10, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kurzgutachten_zu_Fragen_der_%C3%96ffentlichkeit_bei_Gebrauch_von_urheberrechtsgesch%C3%BCtzten_Werken_im_Unter-richt_und_in_der_Lehre.pdf [22.10.2023]; Abweichend Kiersch, WRP 2018, 1422 (1426); Abweichend Rademacher, ZUM 2014, 666 (669 ff.).

³¹⁵ Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 102.

Das vehemente Festhalten an der Nichtöffentlichkeit von Schulklassen wird wohl praktische, aber vor allem finanzielle Hintergründe haben. Die Qualifizierung der Öffentlichkeit von Schulklassen führt nämlich bspw. dazu, dass Lehrkräfte nach der Eintragung der Zeugnisnoten nicht mehr zur reinen Beschäftigung mit den Schülerinnen und Schülern Filme schauen können, ohne dass dies eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Entsprechende dienstliche Weisungen seitens der Schulleitungen, die auf die Urheberrechtsgrenzen aufmerksam machen oder gar bei einer vollständigen Filmvorführung ohne entsprechende Lizenzierung dienstliche Konsequenzen ergreifen, würden das Klima im Kollegium einer Schule rasch vergiften. Vor allem aber führt die Bewertung der Öffentlichkeit von Schulklassen dazu, dass die Frage nach der Finanzierung für eine gesamte Filmvorführung gestellt wird. Diese Finanzierungsfrage werden die Schulen an die Schulträger bzw. an die Bildungsministerien weitergeben. Es verwundert daher nicht, dass die Länder bei der Evaluierung des § 60a Abs. 1 UrhG auf die „*steigende(n) Vergütungen und Belastungen ihres Etats für Nutzungen in Unterricht*“³¹⁶ hingewiesen haben. Bei der Qualifizierung von Schulklassen als nichtöffentlich verfolgen daher vor allem die schulischen Beteiligten eigene Interessen.

Im Alltag von Lehrkräften wird auch weiterhin über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur rechtmäßigen Filmvorführung in Schulklassen hinweg, die vollständige Vorführung von Filmwerken an Schulklassen nach dem Motto „*Wo kein Kläger, da kein Richter*“ erfolgen.

Haben Lehrkräfte jedoch den Anspruch, dass sie ihre Amtspflicht nicht sehenden Auges verletzen, kommt die Frage nach Lösungsmöglichkeiten auf. Wie bereits dargestellt, besteht neben der im Umfang begrenzten, gesetzlichen Werknutzungserlaubnis i.S.d. § 60a Abs. 1, 2 UrhG die Möglichkeit der Einholung von Schullizenzen. Notwendigerweise müssen dazu aber die Bildungsministerien sowie vor allem Schulträger über die urheberrechtliche Rechtmäßigkeit der Filmvorführung in Schulklassen informiert werden, da sie andernfalls keinen Grund für die Einholung von Lizenzen erkennen werden. Des Weiteren müssen die Verantwortlichen die Finanzierung für die Lizenzen sicherstellen.

Eine weitere Möglichkeit für die rechtmäßige Filmvorführung in Schulklassen hat das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der

³¹⁶ Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 142 des Urheberrechtsgesetzes zu den durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz reformierten Vorschriften der §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes (2022), 40.

Bildungsmedienplattform „*edutube*“³¹⁷ geschaffen. „*edutube*“ ermöglicht es den Lehrkräften in Österreich, dass sie unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben i.S.d. § 56c Abs. 1 öUrhG, die dort aufgeführten Filmwerke ohne urheberrechtliche Bedenken im vollen Umfang in Schulklassen vorführen können.

Damit schafft das österreichische Bildungsministerium eine praktische und zugleich handhabbare Alternative für Erklärvideos usw. von YouTube, sodass Lehrkräfte in Österreich bei der Nutzung von „*edutube*“ keine Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen von Streamingplattformen zu befürchten haben.

In vergleichbarer Weise könnten die Bildungsministerien der Länder eine eigene Landesplattform schaffen, auf welcher, über die Grenzen des Urheberrechtsgesetzes und die AGB von anderen Diensteanbietern hinaus, Filmwerke genutzt werden können. Unabhängig von einer landeseigenen Bildungsmedienplattform bestehen in Deutschland mit den Filmwerken vom Medieninstitut der Länder (FWU) bereits ähnliche Angebote, um auf lizenzierte Art und Weise die vollständige Vorführung von Filmwerken in Schulklassen zu ermöglichen.³¹⁸

Möchten Lehrkräfte daneben aber weiterhin die Erklärvideos von YouTube oder Serien von Netflix zur Veranschaulichung des Unterrichts nutzen, kann ein Interessenausgleich durch ein Schullizenzmodell geschaffen werden. Im Sinne der Lizenzierung gestatten die Betreiber von Streamingplattformen unter veränderten AGB die Filmvorführung „*ausschließlich für den Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts*“ und erhalten dafür ein Entgelt von den Schulträgern. Ebenso verhält es sich bei privat erworbenen DVDs, bei welchen die AGB die Nutzung auf die private Filmvorführung beschränken und daher eine Lizenz für die öffentliche Wiedergabe in Schulen einzuholen ist.³¹⁹

Ebenso können sich Lehrkräfte bspw. Erklärvideos von YouTube anschauen und als Grundlage für die Konzeptionierung des eigenen Unterrichts verwenden, indem sie bspw. ähnliche Erklärungsansätze wie im Video von YouTube verwenden. Solange die Lehrkraft bei ihrem Ansatz einen hinreichenden Abstand i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG zum benutzen Erklärvideo wahr, ist das Vorgehen urheberrechtlich nicht zu beanstanden.

„*Wo ein Wille, da ein Weg.*“ Wenn Lehrkräfte sich urheberrechtskonform verhalten wollen, stehen genügend Möglichkeiten zur Verfügung.

³¹⁷ <https://www.edutube.at/> [12.10.2023].

³¹⁸ <https://fwu.de/> [12.10.2023].

³¹⁹ von Bernuth, Grundkurs Schulrecht X, 24.

Abstract

Zur Veranschaulichung des Schulunterrichts werden schon längst nicht mehr nur Schriftwerke benutzt. Vielmehr hat das Zeigen von Filmen Eingang in die moderne Unterrichtsgestaltung gefunden. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit von solchen Filmvorführungen in Schulklassen hängt dabei maßgeblich von der Qualifizierung von Schulklassen als öffentlich oder nichtöffentlich ab. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber mit § 60a Abs. 1, 2 UrhG eine gesetzliche Erlaubnis für die Werknutzung in Schulklassen geschaffen hat, welche u.a. die „öffentliche Wiedergabe“ vorsieht.

Bei der Beantwortung der Frage, ob Schulklassen öffentlich oder nichtöffentlich sind, muss neben dem nationalen Öffentlichkeitsbegriff i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG auch das Unionsrecht in den Blick genommen werden. Unter Heranziehung der InfoSoc-RL, DSM-RL sowie der vom EuGH entwickelten Kriterien zur öffentlichen Wiedergabe werden Schulklassen auf das Vorliegen einer Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit untersucht. Aus diesem Untersuchungsergebnis werden sodann Schlussfolgerungen gezogen, welche die Möglichkeiten einer widerspruchsfreien und rechtmäßigen Filmvorführung in Schulklassen aufzeigen.

Abstract

Written materials to illustrate school lessons have long lost their status as the sole and utmost important teaching tool. Instead, the showing of films has found its way into modern lesson design.

The question of the lawfulness of such film screenings in schools depends largely on the qualification of any given school as public or non-public. The reason behind this is that the legislator has created a legal permission for the use of such works in schools with Section 60a (1) and (2) UrhG, which, among other things, provides for "public display". When categorizing a school as either public or non-public, it is necessary to consider not only the national concept of the public sphere within the meaning of Section 15 (3) UrhG, but also the European Union law. With reference to the InfoSoc-RL, DSM-RL as well as the criteria for public display developed by the ECJ, schools are examined for the existence or nonexistence of a general public. Conclusions are then drawn from the results of this investigation, illustrating the possibilities of a contradiction-free and lawful usage of film material in schools.

Literaturverzeichnis

Avenarius, Hermann Hanschmann, Felix	Schulrecht Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft 9., neu bearbeitete Auflage Köln, 2019
Avenarius, Hermann Füssel, Hans-Peter	Schulrecht Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft 8. Auflage Köln, Kronach, 2010
Bagh, Markus T.	On-demand Anwendungen in Forschung und Lehre Berlin, 2007
Bender, Reinhard	Urheberrecht und musikalische Schulveranstaltungen nach der Urheberrechtsnovelle 1985 RdJB 1985 486-500
Berger, Christian	Urheberrecht in der Wissensgesellschaft GRUR 2017 953-964
Berger, Christian	Die öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlicher Werke für Zwecke der akademischen Lehre Zur Reichweite des § 52a I Nr. 1 UrhG GRUR, 2010 1058-1064
Büchele, Manfred	Zum Begriff der „Schulöffentlichkeit“ Entscheidungsanmerkung ÖBl 2009/27 Heft 3 137-144

Chi, Huy Do

Die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen in der Schule
Berlin, 2016

Ciresa, Meinhard

Zur Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe von Filmwerken
im Unterricht
MR 2007
429-432

de la Durantaye, Katharina

Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – eine kritische Würdigung des Gesetzentwurfs
GRUR 2017
558-567

Thiele, Clemens [Hrsg.]

UrhG

Burgstaller, Peter [Hrsg.]

Urheberrechtsgesetz in der Fassung der Urheberrechts-Novelle 2021
4. Auflage
Wien, 2022

Dillenz, Walter [Hrsg.]

Praxiskommentar zum Urheberrecht

Gutmann, Daniel [Hrsg.]

Österreichisches Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz
Zweite, erweiterte Auflage
Wien, 2004

Dittrich, Robert

Österreichisches und internationales Urheberrecht

Das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz mit Durchführungsbestimmungen, damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften, den Betriebsbewilligungen der Verwertungsgesellschaften, den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und dem zwischenstaatlichen Urheberrecht
Fünfte, neu bearbeitete Auflage
Wien, 2007

Dokalik, Dietmar	Österreichisches und internationales Urheberrecht
Zemann, Adolf	7. Auflage
	Wien, 2018

Dreier, Thomas [Hrsg.]	Urheberrechtsgesetz
Schulze, Gernot [Hrsg.]	Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz
	Verwertungsgesellschaftengesetz
	Nebenurheberrecht
	Kunsturhebergesetz
	7. Auflage
	München, 2022

Götting, Horst-Peter	BeckOK Urheberrecht
[Hrsg.]	38. Edition
Lauber-Rönsberg, Anne	Stand: 01.05.2023
[Hrsg.]	München, 2023
Rauer, Nils [Hrsg.]	

Haupt, Stefan	Urheberrecht in der Schule
	3. Auflage
	Passau, 2020

Haupt, Stefan	Urheberrecht in der Schule
	2. Auflage
	München, 2006

Haupt, Stefan	UrhG-Kommentar
	MR 2018
	347-348

Haupt, Stefan	Strafanzeige gegen Monika Hohlmeier – Die Hintergründe
	KUR 2004
	Heft 3
	65-70

Haupt, Stefan	Die EG-Richtlinie »Urheberrecht in der Informationsgesellschaft« und Konsequenzen für die Nutzung von Werken im Schulunterricht gemäß § 52a UrhG ZUM 2004 104-112
Herzog, Roman [Hrsg.]	Grundgesetz
Herdegen, Matthias [Hrsg.]	Kommentar Band II
Scholz, Rupert [Hrsg.]	Artikel 6-16a
Klein, Hans H. [Hrsg.]	Werkstand: 100 EL Januar 2023
Hoeren, Thomas	Kleine Werke? – Zur Reichweite von § 52 a UrhG ZUM 2011 369-375
Keller, Johanna [Hrsg.]	Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft
Krampen, Ingo [Hrsg.]	Handbuch für Praxis und Wissenschaft
Kiersch, Philipp	Die Filmvorführung in der Schule WRP 2018 1422-1427
Kleine, Torsten	Urheber- und Medienrecht in der Schule: Grundlagen, Praxishinweise und Fallbeispiele München, 2011
Loewenheim, Ulrich [Hrsg.]	Handbuch des Urheberrechts 3. Auflage München, 2021
Loewenheim, Ulrich [Hrsg.]	Urheberrecht 6. Auflage München, 2020
Leistner, Matthias [Hrsg.]	
Ohly, Ansgar [Hrsg.]	

Loewenheim, Ulrich [Hrsg.] Leistner, Matthias [Hrsg.] Ohly, Ansgar [Hrsg.]	Urheberrecht 5. Auflage München, 2017
Loewenheim, Ulrich	Öffentliche Zugänglichmachung von Werken im Schulunterricht 413-423 in: Perspektiven des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts: Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag Ohly, Ansgar [Hrsg.] München, 2005
Loewenheim, Ulrich	Die Benutzung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur für den Schulunterricht ZUM 2004 89-96
Lorenz, Bernd	Braucht das Urheberrecht eine Schranke für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)? ZRP 2008 261-264
Lorenz, Bernd	Auswirkungen des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft auf den Bildungsbereich – Zu den seit dem 13.9.2003 geltenden Neuregelungen – RdJB 1/2005 43-55
Mäs, Carina	Urheberrechte in der digitalen Schule Die neuen urheberrechtlichen Rahmenbedingungen im Praxistest Volume 2 Trier, 2023
Neumann, Till	Urheberrecht und Schulgebrauch Baden-Baden, 1994

Nordemann, Axel [Hrsg.]	Urheberrecht
Nordemann, Jan Bernd [Hrsg.]	Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Einigungsvertrag (Urheberrecht)
Czychowski, Christian [Hrsg.]	neu: zur EU-Portabilitätsverordnung 12. Auflage Stuttgart, 2018

Nordemann, Axel [Hrsg.]	Urheberrecht
Nordemann, Jan Bernd [Hrsg.]	Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz 11. Auflage Stuttgart, 2014

Pflüger, Thomas Hinte, Oliver	Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz aus Sicht von Hochschulen und Bibliotheken ZUM 2018 153-161
----------------------------------	---

Rademacher, Stephan	„Nur für den privaten Gebrauch!“ ZUM 2014 666-671
---------------------	---

Rademacher, Stephan	Filmvorführungen im Schulunterricht Zum Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3 UrhG UFITA 2013 717-734
---------------------	---

Riesenhuber, Karl	„Öffentliche Wiedergabe“ in der Rechtsprechung des EuGH Analyse und kritische Rekonstruktion MR 2018 Heft 3 Beilage 19-36
-------------------	--

Regenstein, Moritz	Der evolvierende Tatbestand des Öffentlichkeitsbegriffs i. S. v. Art. 3 InfoSoc-RL – Von »SGAE« über »GS Media« zu »The Pirate Bay« und der Brücke von Cordoba ZUM 2018 649-660
Rux, Johannes	Schulrecht 6. Auflage München, 2018
Sammer, Günther	Der Öffentlichkeitsbegriff im Urheberrecht Hamburg, 2011
Sattler, Susen	Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft Baden-Baden, 2009
Schack, Haimo	Urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft ZUM 2016, 266-284
Schumacher, Christian	„Schulöffentlichkeit“ bei Wiedergabe von Filmwerken im Unterricht ecolex 2009 339-340
Spindler, Gerald [Hrsg.] Schuster, Fabian [Hrsg.]	Recht der elektronischen Medien Kommentar 4. Auflage München, 2019
Streit, Georg Jung, Sascha	Zur öffentlichen Wiedergabe von Filmwerken im Unterricht MR 2008 79-81

Suttorp, Anke	Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) Berlin, 2005
Ulmer, Eugen	Urheber- und Verlagsrecht 3. Auflage Berlin, 1980
von Bernuth, Wolf	Grundkurs Schulrecht XI Fälle zum Urheber- und Medienrecht Köln, Kronach 2014
von Bernuth, Wolf	Grundkurs Schulrecht X Urheber- und Medienrecht leicht gemacht Köln, Kronach, 2013
Walter, Michel M.	Die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke in Schulen und Universitäten ZfRV 2008/17 Heft 3 114-123
Walter, Michael M.	Österreichisches Urheberrecht Handbuch I. Teil Materielles Urheberrecht Leistungsschutzrechte Urhebervertragsrecht Wien, 2008
Walter, Michel M. [Hrsg.]	Europäisches Urheberrecht Kommentar Wien, 2001

Walter, Michel M.		Die Werknutzung in unkörperlicher Form (öffentliche Wiedergabe) 1. Teil MR 1998 132-142
Wandtke, [Hrsg.] Bullinger, [Hrsg.]	Artur-Axel Winfried	Praxiskommentar Urheberrecht UrhG, UrhDaG, VGG, InsO, UKlaG, KUG, EVtr, InfoSoc-RL, Portabilitäts-VO 6. Auflage München, 2022

Internetquellen

Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)

faq-teachers-de

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/faq-teachers-de#5> [31.08.2023]

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Referat Grundsatzfragen der Datenpolitik;

Rahmenbedingungen der Digitalisierung

Urheberrecht in Schulen

Ein Überblick für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler

Juli, 2023

https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31616_Urheberrecht_in_Schulen.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [31.08.2023]

CHIP

Wie viel Geld erhalten YouTube pro Klick? Das müssen Sie wissen

https://praxistipps.chip.de/wie-viel-geld-erhalten-youtuber-pro-klick-das-muessen-sie-wissen_155469 [07.09.2023]

edutube

<https://www.edutube.at/> [12.10.2023]

Gründer.de

Geld verdienen mit YouTube: Mit diesen Tipps klappt's

<https://at.gruender.de/online-marketing/geld-verdienen-mit-youtube/#so-viel-geld-kannst-du-bei-youtube-pro-like-view-oder-abonment-verdienen> [07.09.2023]

Hoeren, Thomas

Stellungnahme zu § 52a des Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

https://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/ITM_52a.pdf [05.10.2023]

Focus online

YouTube-Einnahmen-Rechner: So viel können Sie verdienen

<https://rechnerportal.focus.de/youtube-einnahmen/> [06.09.2023]

Karpinski, Adam

Was eine Bildungsschranke leisten müsste: Vier Grundsätze

iRights info

<https://irights.info/artikel/was-eine-bildungsschranke-leisten-muesste-vier-grundsaetze/26938> [28.09.2023]

Klicksafe [Hrsg.]

klicksafe ist das deutsche Awareness Centre im CEF Telecom Programm der Europäischen Union

Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt Downloaden, tauschen, online stellen – Urheberrecht im Alltag Materialien für den Unterricht

5. Auflage

https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/materials_and_ordering_system/download/K034_Nicht-alles-was-geht-ist-auch-erlaubt_Unterrichtsmaterialien.pdf
[31.08.2023]

Tagesschau

Cybermobbing ist „dauerhaftes Problem“

<https://www.tagesschau.de/inland/cybermobbing-studie-jugendliche-101.html>
[19.10.2023]

OECD

Programme for international student assessment (PISA)

Results from PISA 2015 Student's well-being

<https://www.oecd.org/pisa/PISA2015-Students-Well-being-Country-note-Germany.pdf>
[15.09.2023]

Spindler, Gerald

Kurzgutachten zu Fragen der Öffentlichkeit bei Gebrauch von urheberrechtsgeschützten Werken im Unterricht und in der Lehre

Im Auftrag von Wikimedia e.V.

Göttingen, 2022

https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kurzgutachten_zu_Fragen_der_%C3%96ffentlichkeit_bei_Gebrauch_von_urheberrechtsgesch%C3%BCtzten_Werken_im_Unterricht_und_in_der_Lehre.pdf [22.10.2023]

Statista

Mobbing an Schulen: Anteil der betroffenen Schülerinnen und Schüler nach Mobbingart in Deutschland im Jahr 2018

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1244298/umfrage/haeufigkeit-von-mobbing-in-schulen/> [15.09.2023]

YouTube

Allgemeine Geschäftsbedingungen

<https://www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms&hl=de> [06.09.2023]

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Ba-Wü	Baden-Württemberg
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestags (Wahlperiode und Nummer)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
dUrhG	deutsches Urheberrechtsgesetz
ECJ	European Court of Justice
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
ErlRV	Erläuterung zur Regierungsvorlage
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HdB	Handbuchs
Hs.	Halbsatz
i.d.F.v.	in der Fassung vom
i.d.R.	in der Regel
i.F.	in Form
i.F.v.	in Form von
i.H.v.	in Höhe von
i.R.	im Rahmen
i.R.d.	im Rahmen der
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des

i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	In Verbindung mit
KUR	Kunst und Recht
LG	Landgericht
MR	Medien und Recht
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
Nds.	Niedersachsen
Nr.	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliches
ÖBl	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
öUrhG	österreichisches Urheberrechtsgesetz
PSchG	Privatschulgesetz
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SchulG	Schulgesetz
sog.	sogenannte
TZ.	Teilziffer
u.a.	unter anderem
UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhR	Urheberrecht
v.	vom
Vgl.	Vergleich
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht